Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum

Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" in der Stadt Taucha

(nach § 13a BauGB)

inklusive der aktuellen Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen





Projekt Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" Stadt Taucha

Gemeinde Stadt Taucha, Lkr. Nordsachsen, Sachsen

Gemarkung Taucha

Flstk. 597/1, 597/30, 678/17

Aktenzeichen

Planaufsteller Stadt Taucha

Schlossstraße 13

04425 Taucha



Auftraggeber KWP Taucha Zentrum GmbH & Co. KG

Dittrichring 6

04109 Leipzig

Bearbeitet durch BioCart Ökologische Gutachten & Studien

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

Albrecht-Dürer-Weg 8

04425 Taucha

Tel.: 034298 209414

Fax.: 034298 209413

email: biocartkipping@web.de

Bearbeitungszeitraum März 2020 - November 2021

Verfasser:

Taucha, der 11.11.2021, Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping

	I	Inha	ltsv	rerzeichnis	
1		Anla	ass (und Aufgabenstellung	5
2		Red	htlic	che Grundlagen	5
	2.	.1	Arte	enschutzrechtlicher Rahmen	5
	2.	.2	Be	griffsbestimmungen	7
	2.	.3	Ver	rwendete Datengrundlagen	10
	2.	.4	Vor	rgehensweise der Artenschutzrechtlichen Prüfung	11
3		Bes	chre	eibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens	12
	3.	.1	Bes	schreibung des Plangebietes (PG)	12
	3.	.2	Arte	enschutzrechtliche Einschätzung des Baumbestandes	15
	3.	.3	Vor	rhabensbeschreibung	18
	3.	.4	Ern	nittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	19
	3.	.5	Kur	rzbeschreibung der Wirkfaktoren	20
	3.	.6	Erlä	äuterungen baubedingte Wirkfaktoren	21
	3.	.7	Erlä	äuterungen anlagenbedingte Wirkfaktoren	22
	3.	.8	Erlä	äuterungen betriebsbedingte Wirkfaktoren	23
4		Rel	evar	nzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	24
5		Bes	tand	dsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	25
	5.	.1	Pfla	anzen	25
	5.	.2	Tie	rarten	25
		5.2.	1	Säugetiere	25
		5.2.	2	Amphibien/Reptilien	28
		5.2.	3	Europäische Vogelarten	29
6 F				nmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökolo ät	-
	6.	.1	Ма	ßnahmen zur Vermeidung (V _{AFB} xx)	41
				Bauzeitenregelung - Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung au chenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel	
				- Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) v d der Gehölzbeseitigung/Baumfällung	

V_{AFB}3 – Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen......41

V_{AFB}4 – bauzeitlicher Schutz von Großbäumen41

V_{AFB}5 – Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen42

V_{AFB}6 – Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen.....42

6	5.2	Maßnahmen zum Ausgleich (A _{AFB} xx)	43
	A_A	_{FB} 1 – Ersatzpflanzungen von Bäumen	43
	A_A	FB2 – Ersatzpflanzungen von heimischen Sträuchern	43
	A_A	_{FB} 3 – Anbringen von Vogelnistkästen für Höhlenbrüter	43
	A_A	_{FB} 4 – Anbringen von Fledermauskästen	43
7	An	itrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG	43
8	Ve	erzeichnisse	44
8	3.1	Quellenverzeichnis	44
8	3.2	Abkürzungsverzeichnis	48
8	3.3	Tabellenverzeichnis	49
8	3.4	Abbildungsverzeichnis	49
9	An	hang Tabellen	50

Anlagen:

Karte 1 - Reviere der Brutvögel und Lage der Höhlenbäume. - Maßstab 1:600, Format A3

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Taucha möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Bogumilspark" die Bebauung einer innerstädtischen Brachfläche ermöglichen. Planungsanlass ist die Absicht eine Investors, auf der ca. 1,8 ha großen Fläche den Bau von Wohnungen zu realisieren.

Anlass der Planung ist es, Planungsrecht für eine Neubebauung dieser innerstädtischen Fläche zu schaffen. Entsprechend dem Bedarf und einer zeitgemäßen Planung wird daher eine auf Wohnbebauung orientierte Planung verfolgt, welche sich in ihrer Baustruktur harmonisch in die umgebenden Wohngebiete um die Windmühlenstraße, die Ernst-Moritz-Arndt-Straße und die Karl-Marx-Straße einfügt.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, bei dem das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommt. Gemäß der Festlegung und Aufgabenstellung der Stadt Taucha ist u.a. die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages - AFB (auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt) erforderlich. Für die Erarbeitung des AFB wurden eigene faunistische Erfassungen durchgeführt, insbesondere zu Brutvögeln und Fledermäusen.

Mit den faunistischen Erfassungen und der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages zum Bebauungsplan wurde das Büro BioCart Ökologische Gutachten am 01.07.2020 durch den Auftraggeber KWP Taucha Zentrum GmbH & Co. KG beauftragt.

Hiermit werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassung in den Jahren 2020/2021 vorgestellt und es wird die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" der Stadt Taucha durchgeführt und in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VS-RL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1 a) -d) und Art. 13 Abs. 1 a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wild lebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brutund Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren <u>der besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffen in Natur und Landschaft die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für wild lebende

Tiere des Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten oder für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung nicht ein, wenn sich das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch die Beeinträchtigung nicht signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden ist. Des Weiteren ist ein Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 3 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird". Sind andere besonders (d.h. nur national) geschützte Arten betroffen, liegt bei o.g. Eingriffen bzw. Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (continued ecological functionality) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF- Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

FCS-Maßnahmen (favourable **c**onservation **s**tatus) dienen dagegen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder Optimierung oder zur Neuanlage entsprechender Habitate. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung flexibler.

Nach § 44 Abs. 5 liegen die Verbotstatbestände gegenüber wild lebenden Tieren die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt werden, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird".

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist und ob Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei "aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" möglich, wobei die Belange des Artenschutzes, einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses, von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden müssen. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

2.2 Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels... (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.

Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind **Fortpflanzungsstätten** als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).

Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind:

- für die Balz;
- für die Paarung;
- für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung;
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens;
- als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, "die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen" (EU-KOMMISSION 2007: 47).

Schädigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG dem Wortlaut nach auch von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, soweit die Tötung/Verletzung unvermeidbar mit der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden ist. Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller zumutbaren bestverfügbaren und der guten fachlichen

Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Tötung/ Verletzung nicht vermeiden lässt.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch angegeben, dass diese Vorschrift hinsichtlich ihrer Freistellung vom Tötungs-/Verletzungsverbot gegen europäisches Recht verstößt (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht angewendet werden kann (LAU 2012: 104). Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch u.a. für die Straßenplanung davon aus, dass dieses Verbot erst dann erfüllt ist, wenn das Vorhaben das Tötungs-/Verletzungsrisiko für die Tiere der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteil 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Eine Risikoerhöhung in signifikanter Weise soll dabei dann nicht gegeben sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der mit einem solchen Vorhaben in der freien Natur immer einhergeht und insofern mit den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens vergleichbar ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09).

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Es hat dies im Ergebnis jedoch offen gelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der **lokalen Population** ist rechtlich ebenfalls nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung

Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der loka-

len Population auswirken, sind als **erhebliche Störung** einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf (BT-Drs. 16/5100). Die CEFMaßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht. Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern.

2.3 Verwendete Datengrundlagen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung beruht im Wesentlichen auf den folgenden Datengrundlagen:

- dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 "Bogumilspark" mit der dazugehörigen Begründung (Stand 05.07.2021) (BÜRO FÜR STÄDTEBAU 2021),
- dem Bebauungskonzept zum Bebauungsplan inkl. aller Pläne (HOMUTH+PARTNER ARCHITEKTEN 2021),
- dem erfassten Baumkataster mit Vermessungsplan (VB MEYER 2017),
- die Ergebnisse der eigenen faunistischen Erfassungen in den Jahren 2020/2021 (hier im AFB),
- Internetrecherche und Datenabfrage zu faunistischen Nachweisen aus der Zentralen Artdatenbank (Multibase) des LfULG,
- sonstige Literaturrecherche.

2.4 Vorgehensweise der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Durchführung der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung kamen Vorgaben der Naturschutzbehörde in Anlehnung an das "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes" des SMUL Sachsens zur Anwendung. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

Ablaufschema:

- Relevanzprüfung zur projektspezifischen Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums auf Grundlage vorhandener Daten bzw. einer Potenzialabschätzung;
- Eine Bestandsaufnahme durch eigene Erfassungen erfolgte in der Vegetationsperiode 2020 und 2021, nach Methodenstandards erfasst wurden die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel, daneben wurde auf Vorkommen weiterer geschützter Pflanzen- und Tierarten geachtet;
- Prüfung der Betroffenheit Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Datenauswertung der Erfassungsergebnisse. Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten;
- Prüfung der Beeinträchtigung Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt sind;
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend §
 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

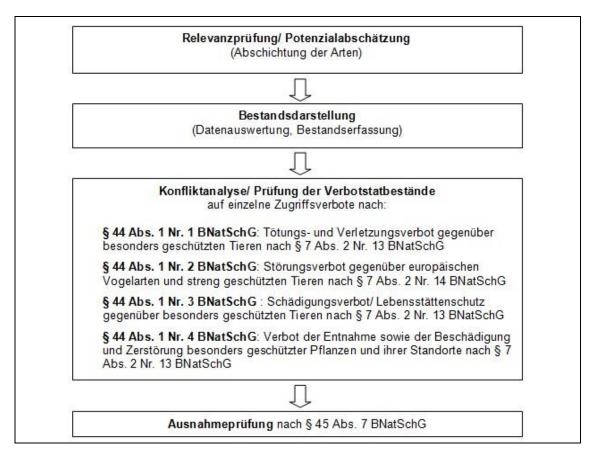


Abbildung 1: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes (PG)

Der Geltungsbereich des B-Planes 61 "Bogumilspark" befindet sich im planerischen Innenbereich der Stadt Taucha und ist ca. 1,79 ha groß.

Er wird im Norden begrenzt durch die Straßenbahnlinie 13 Leipzig-Taucha und beinhaltet hier den öffentlichen Verkehrsweg der Leipziger Straße (B87) mit begleitendem Radweg. Im Nordosten grenzt die Wohnbebauung entlang der Windmühlenstraße an. Im Süden ist das Plangebiet von der Ernst-Moritz-Arndt-Straße begrenzt und im Südwesten von der Wohnbebauung und Parkflächen entlang der Karl-Marx-Straße (siehe Luftbildkarte in Abbildung 3).

Ein Naturschutzgebiet nach nationalem Recht ist nicht vom Plangebiet berührt. Europäische Schutzgebiete sind ebenfalls vom B-Plan nicht betroffen. Das räumlich nächste, das FFH-Gebiet 212 "Partheaue", zieht sich bandartig entlang des Flusses Parthe durch das Tauchaer Stadtgebiet. Die Gebietsgrenze befindet sich etwa 350 m weiter östlich des B-Plangebietes, dazwischen liegt innerstädtische Wohnbebauung mit zahlreichen innerörtlichen Verkehrswegen (siehe topographische Karte in

Abbildung 2). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gleichfalls keine Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Biotope gem. § 21 SächsNatSchG enthalten oder werden berührt.

Das Plangebiet ist von innerörtlicher Bebauung und Verkehrswegen umgeben. Die Bundesstraße 87 (Leipziger Straße) ist sehr stark befahren und nimmt sämtlichen Durchgangsverkehr aus Südbrandenburg und Nordsachsen von/zur BAB14, AS Leipzig-Nordost auf. Parallel zur B87, auf der Seite des geplanten Bauvorhabens, verläuft ein wichtiger innerstädtischer Rad- und Fußweg mit entsprechend hoher Frequentierung. Die Karl-Marx-Straße und Windmühlenstraße sind innerstädtische Verbindungsstraßen, die Ernst-Moritz-Arndt-Straße als Sackgasse eine reine Anliegerstraße. Die umgebende Wohnbebauung besteht überwiegend aus Mehrfamilienhäusern und wenigen Einfamilienhäusern an der Ernst-Moritz-Arndt-Straße. In Letzterer befinden sich ein Ärztehaus mit mehreren Praxen und eine Kindertagesstätte (Kita "Tausendfüßler"). Im Südwesten und Süden grenzen unmittelbar an die Brachfläche zahlreiche Parkflächen an das Gebiet an. Durch das Plangebiet führt ein unbefestigter Weg, der als fußläufige Abkürzung von der Ernst-Moritz-Arndt-Straße zur Leipziger Straße genutzt wird. Insgesamt sind die anthropogenen Störeinwirkungen von außen in das Plangebiet hinein als sehr hoch einzuschätzen.

Naturräumlich gehört das B-Plangebiet zum Leipziger Land im Großraum Sächsisches Lößgefilde. In Leipzig beträgt die Jahresmitteltemperatur 8,4 °C bei nur 516 mm mittlerer, jährlicher Niederschlagssumme, die dem Regenschatten des Harzes zu verdanken ist (SMUL 2008). Das Gebiet liegt auf einer Meereshöhe von ca. 125 m ü. NN und besitzt kein Relief.

Die Vegetation im Plangebiet besteht aus einer sehr dichten Strauchschicht, welche überwiegend aus Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*) besteht und Aufwuchs von jungen Bäumen, v.a. Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Eingestreut sind Einzelbüsche von Holunder (*Sambucus nigra*). Die Gebüsche sind undurchdringlich dicht und beschatten den Boden in der Vegetationszeit vollständig. Im Überstand stehen 71 Großbäume, inklusive der Straßenbäume im Plangebiet entlang der Leipziger Straße. Zu den Bäumen siehe nächstes Kapitel 3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Baumbestandes. Die krautige Vegetation ist auf die Randbereiche und Wegränder beschränkt. Sie besteht aus häufigen, ruderalen Pflanzenarten wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Große Klette (*Arctium lappa*) und wenigen Gräsern.

Es gibt keine Gewässer im Plangebiet. Als einziges Gebäude befindet sich im Süden an der Ernst-Moritz-Arndt-Straße ein Transformatorenhäuschen.

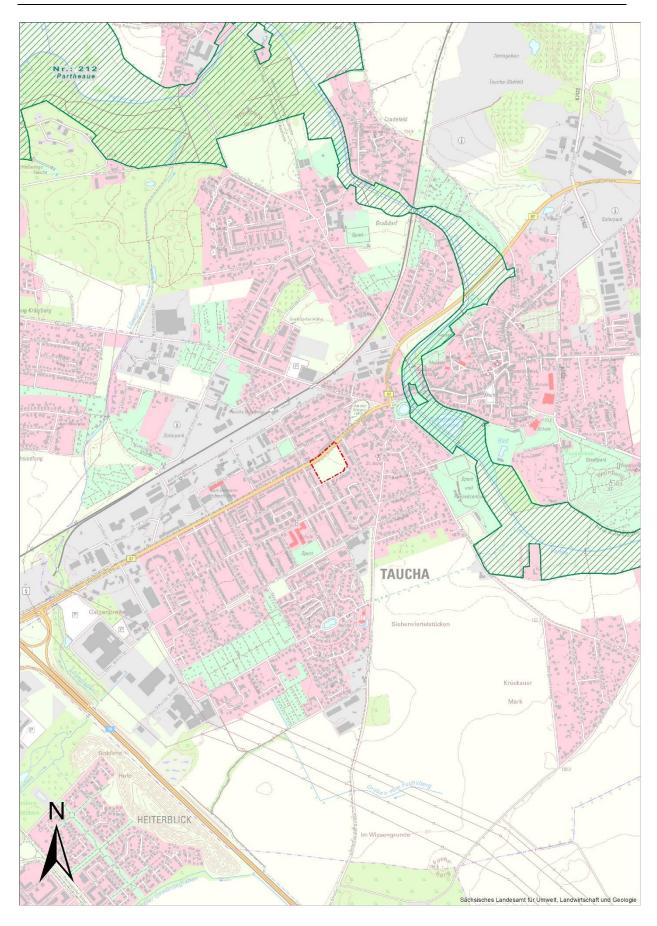


Abbildung 2: Topographische Karte mit Lage des B-Plangebietes (rot umrandet, Bildmitte), sowie den Grenzen des NATURA 2000 Schutzgebietes Nr. 212 Partheaue (Schraffur grün) in der Stadt Taucha (Quelle GeoSN, Geoportal Sachsen).



Abbildung 3: Luftbild mit Grenze des B-Plangebietes (rot umrandet) mit Flurstücksgrenzen (Quelle GeoSN, Geoportal Sachsen).

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Baumbestandes

Im Plangebiet stehen ca. 71 Bäume unterschiedlicher Größe, Art, Alters und Qualität. Hauptsächlich handelt es sich um Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*), Stieleichen (*Quercus robur*), Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) und je ein einzelnes Exemplar von Birke (*Betula pendula*) und jungen Ginkgo (*Gingko biloba*).

Am 09.04.2021 fand eine Begehung der Fläche durch den Bearbeiter statt, um für geschützte Arten, wie Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer relevante Gehölzstrukturen (v.a. Baumhöhlen, Ast- und Stammrisse, abstehende Borke etc.) im noch unbelaubten Zustand der Bäume aufzunehmen. Zugrunde gelegt wurde hierfür der Lage- und Höhenplan vom 04.09.2017 mit eingezeichnetem Baumbestand sowie die zugehörige Baumbestandsliste des Vermessers (VB MEYER 2017. Die Artbestimmung wurde im Einzelfall verfeinert bzw. korrigiert.

Von den 71 Bäumen im Plangebiet sind 39 Bäume zur Fällung vorgesehen, 32 Bäume können voraussichtlich erhalten bleiben (siehe Bebauungskonzept HOMUTH+PARTNER 2021). Aus nachfolgender Tabelle 1 gehen 8 Bäume mit Höhlenbefund bzw. nicht auszuschließenden Höhlenpotenzial (zum Beispiel durch mangelnde Einsehbarkeit) hervor. Alle 8 Höhlenbäume sind zur Fällung vorgesehen.

Tabelle 1: Bäume mit Befund bei der Höhlenbaumkartierung am 09.04.2021.

gelb: Bäume, welche zur Fällung vorgesehen sind orange: Bäume mit Befunden (Höhlen, Spalten u.ä.)

Baum- Nr.	Baumart	Stamm- durch- messer (cm)	Stamm- anzahl (Stück)	Kronen- durch- messer (m)	Biotop- requisiten	Erhalt/ Fällung
1	Birke	40	1	10,0	-	Erhalt
2	Sommerlinde	10	1	2,0	-	Erhalt
3	Bergahorn	10	1	2,0	-	Erhalt
4	Bergahorn	40	1	10,0	-	Erhalt
5	Sommerlinde	10	1	1,5	-	Erhalt
6	Bergahorn	30	1	8,0	-	Erhalt
7	Bergahorn	40	1	10,0	-	Erhalt
8	Bergahorn	10	1	3,0	-	Erhalt
9	Bergahorn	10	1	3,0	-	Erhalt
10	Bergahorn	55	1	12,0	-	Erhalt
11	Bergahorn	40	1	10,0	-	Erhalt
12	Bergahorn	10	1	1,5	-	Erhalt
13	Bergahorn	50	1	12,0	-	Erhalt
14	Sommerlinde	10	1	1,5	-	Erhalt
15	Bergahorn	55	1	9,0	-	Erhalt
16	Sommerlinde	10	1	2,0	-	Erhalt
17	Sommerlinde	10	1	1,5	-	Erhalt
18	Sommerlinde	15	1	3,0	-	Erhalt
19	Bergahorn	35	1	8,0	-	Erhalt
20	Bergahorn	50	1	9,0	-	Erhalt
21	Bergahorn	50	1	10,0	-	Erhalt

Baum- Nr.	Baumart	Stamm- durch- messer (cm)	Stamm- anzahl (Stück)	Kronen- durch- messer (m)	Biotop- requisiten	Erhalt/ Fällung
22	Sommerlinde	10	1	1,5	-	Erhalt
23	Sommerlinde	15	1	3,0	-	Erhalt
24	Buche	10	1	2,0	-	Erhalt
25	Gingko	10	1	1,5	-	Erhalt
26	Buche	10	1	2,0	-	Erhalt
27	Stieleiche	90	1	16,0	-	Erhalt
28	Sommerlinde	80	1	10,0	-	Erhalt
29	Sommerlinde	60	1	10,0	-	Fällung
30	Sommerlinde	50	1	8,0	-	Fällung
31	Stieleiche	50	1	10,0	-	Fällung
32	Esche	45	1	13,0	-	Fällung
33	Stieleiche	65	1	16,0	1 Höhle, besiedelt ?, 8 m hoch, → N, Ø 4 cm; 1 Höhle, besie- delt (Blaumeise), 9 m hoch, → W, Ø 3 cm	Fällung
34	Sommerlinde	95	1	15,0	1 Spechthöhle, besiedelt (Star), 10 m hoch, \rightarrow SO, \varnothing 6 cm; 1 Höhle, besiedelt (Kohlmeise), 6 m hoch, \rightarrow SW, \varnothing 3 cm	Fällung
35	Sommerlinde	80	1	16,0	1 Höhle, besiedelt ?, 6 m hoch, → W, Ø 5 cm;	Fällung
36	Sommerlinde	50	1	10,0	-	Fällung
37	Bergahorn	13	2	7,0	-	Fällung
38	Robinie	13	1	9,0	-	Fällung
39	Esche	13	1	7,0	-	Fällung
40	Bergahorn	45	1	14,0	-	Fällung
41	Bergahorn	40	2	14,0	-	Erhalt
42	Robinie	40	1	8,0	-	Erhalt
43	Stieleiche	20	1	8,0	-	Erhalt
44	Stieleiche	70	1	18,0	vermutlich mehrere Höhlen im Kronenbereich, kaum einseh- bar, singende Blaumeise und singender Star weisen auf Bruthöhlen hin	Fällung
<mark>45</mark>	Sommerlinde	30	2	12,0	-	Fällung
<mark>46</mark>	Sommerlinde	60	1	14,0	-	Fällung
47	Sommerlinde	55	1	13,0	-	Fällung
48	Stieleiche	100	1	20,0	vermutlich mehrere Höhlen im Kronenbereich, kaum einseh- bar, revieranzeigender Kleiber weist auf Bruthöhle hin	Fällung
49	Sommerlinde	60	1	14,0	-	Fällung

Baum- Nr.	Baumart	Stamm- durch- messer (cm)	Stamm- anzahl (Stück)	Kronen- durch- messer (m)	Biotop- requisiten	Erhalt/ Fällung
<mark>50</mark>	Stieleiche	70	1	11,0	-	Fällung
<mark>51</mark>	Sommerlinde	50	1	12,0	-	Fällung
<mark>52</mark>	Sommerlinde	60	1	12,0	-	Fällung
<mark>53</mark>	Sommerlinde	45	1	14,0	-	Fällung
<mark>54</mark>	Stieleiche	70	1	15,0	-	Fällung
<mark>55</mark>	Esche	60	1	14,0	-	Fällung
56	Sommerlinde	40	1	8,0	1 Höhle, besiedelt (Blaumeise),6 m hoch, → N, Ø 4 cm	Fällung
57	Esche	50	1	8,0	1 Höhle, besiedelt (Kohlmeise), 7 m hoch, \rightarrow N, \varnothing 3 cm	Fällung
<mark>58</mark>	Sommerlinde	35	1	13,0	-	Fällung
59	Sommerlinde	40	1	10,0	1 Höhle, besiedelt (Blaumeise), 5 m hoch, → W, Ø 4 cm	Fällung
<mark>60</mark>	Robinie	15	1	3,0	-	Fällung
<mark>61</mark>	Esche	50	1	8,0	-	Fällung
<mark>62</mark>	Esche	50	1	10,0	-	Fällung
<mark>63</mark>	Esche	40	1	9,0	-	Fällung
<mark>64</mark>	Esche	55	1	11,0	-	Fällung
<mark>65</mark>	Esche	60	1	13,0	-	Fällung
<mark>66</mark>	Bergahorn	15	1	6,0	-	Fällung
<mark>67</mark>	Esche	50	1	8,0	-	Fällung
68	Stieleiche	80	1	12,0	-	Erhalt
<mark>69</mark>	Esche	45	1	9,0	-	Fällung
<mark>70</mark>	Bergahorn	25	1	11,0	-	Fällung
71	Sommerlinde	70	1	11,0	-	Fällung

Insgesamt ist zu konstatieren, dass bei den vorgesehenen Fällungen im Zuge der Baufeldfreimachung die Verbotstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetztes unweigerlich eintreten werden.

Unabhängig davon ist die Gehölzschutzsatzung der Stadt Taucha zu beachten und bei konkret vorgesehenen Baumfällungen ein Fällantrag nach der Gehölzschutzsatzung bei der Stadt Taucha zu stellen.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Für die detaillierten Planungen zum B-Plan "Bogumilspark" ist auf das Bebauungskonzept von HOMUTH+PARTNER (2021) verwiesen sowie auf die Begründung zum B-Plan (BÜRO FÜR STÄTDE-BAU 2021). Hier wird nur ein kurzer Überblick gegeben und es werden Auszüge aus den o.g. Planunterlagen wiedergegeben.

Das Plangebiet findet städtebaulichen Anschluss und führt die straßenbegleitende Bebauung an der Leipziger Straße fort. Das Konzept sieht aufgrund der hochfrequentierten Leipziger Straße "starke Ränder" an der Nordseite des Grundstückes in Form einer 4 – 5 geschossigen Bebauung vor. Ein 5 geschossiger Hochpunkt wirkt objekthaft als Zeichen und weist auf einen öffentlichen Fußgängerbereich durch das Areal. Der Quartierszugang ist die zentrale Erschließungsachse des Areals und verbindet die Leipziger Straße mit dem dahinterliegenden Wohngebiet. Im Quartiersinneren wird in offener Bauweise mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant. Die Bebauung im Inneren des Areals nimmt die Zeilenarchitektur der Nachbarbebauung auf und löst sich teilweise in Richtung Süden in Einzelkörperstrukturen auf. Die Bebauung im Inneren des Areals wird als Hochparterre ausgebildet. So entstehen mit einer Substratüberdeckung auf der Tiefgarage von 60 cm eine Art halbprivate Hochhöfe.

Das Innere des neuen Wohnquartiers mit ca. 90 WE (2 – 5 Zimmer-Typen) und ca. 60 WE für betreutes Wohnen wird über einen öffentlichen Fußgängerbereich erschlossen. Dieser soll eine fußläufige Durchquerung des Gebietes ermöglichen und so Verbindungen zwischen der Leipziger Straße und der Zwickschen Siedlung sowie zu dem Ärztehaus ermöglichen.

Das zukünftige Quartier wird grundsätzlich über die bestehenden Straßen "Leipziger Straße" und "Ernst-Moritz-Arndt-Straße" erschlossen. Es besteht eine optimale Anbindung an das vorhandene Bus- und Straßenbahnnetz. Die Mehrfamilienhäuser erhalten eine zusammengefasste Tiefgarage mit insgesamt 170 Stellplätzen für PKW's, sowie diverse Nebenflächen für Fahrräder, Keller und Technikräume. Die Tiefgarage wird über zwei Zu- und Abfahrten erschlossen, eine über die Leipziger Straße und eine über die Ernst-Moritz-Arndt-Straße. Zusammen mit den 62 oberirdisch geplanten Stellplätzen ergibt eine Gesamtsumme von 232 Stellplätzen.

Tabelle 2: überschlägige Flächenbilanzierung aus der Begründung zum B-Plan "Bogumilspark" (BÜRO FÜR STÄDTEBAU 2021).

Flächennutzung	Fläche	Anteil	
Allgemeines Wohngebiet (Baugebiete WA 1 und \	NA 2)		
davon überbaubare Grundstücksflächen	4.906 m²		
davon nicht überbaubare Grundstücksflächen	8.612 m ²	13.518 m ²	76 %
davon TGa	3.411 m ²		
davon oberirdische Stellplätze mit Zufahrte	n 1.999 m²		
Öffentliche Verkehrsflächen		2.210 m ²	12 %
Öffentlicher Fußgängerbereich	1.322 m²	7 %	
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)	48 m²		
Fläche für Straßenbahn	456 m²	3 %	
Öffentliche Grünflächen	382 m²	2 %	
Plangebietsgröße		17.935 m²	100 %

Ausgehend von der örtlichen Situation mit der das Plangebiet umgebenden gewachsenen Bauund Nutzungsstruktur eines Wohngebietes sowie dem vorliegenden städtebaulichen Konzept für die Entwicklung eines weiteren innerstädtischen Wohnquartiers südlich der Leipziger Straße wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO mit den Baugebieten WA 1 und WA 2 festgesetzt.

Zur Sicherung des bestehenden Gebietscharakters und zur Verhinderung von Fehlentwicklungen werden innerhalb der Baugebiete WA 1 und WA 2 die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Zur Sicherung der Planungsabsichten und zur Verhinderung von Fehlentwicklungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO innerhalb der Baugebiete WA 1 und WA 2 ebenso ausgeschlossen die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Geschosse gemäß Planeintrag jeweils als Höchstgrenzen festgesetzt. Diese Festsetzungen sollen eine optimale Bebauung des Grundstückes und die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze auf diesem ermöglichen. Diese Maße entsprechen u. a. der vorgegebenen Obergrenze des § 17 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und lehnen sich an die das Plangebiet umgebende Bebauung an.

Mit den gemäß Planeintrag festgesetzten maximalen Gebäudehöhen wird gesichert, dass sich die Neubebauung in ihrer Höhenentwicklung in die vorhandene und umgebende Wohnbebauung und in das Ortsbild einfügt. Daneben soll über die maximal fünfgeschossige Eckbebauung unmittelbar an der Leipziger Straße unter stadtgestalterischen Gesichtspunkten eine Art Torsituation zu dem geplanten öffentlichen Fußgängerbereich entstehen.

Damit auch das Baugebiet selbst vor stadtgestalterischen Ausreißern bei der Errichtung von Nebenanlagen verschont bleibt wird hier die maximale Gebäudehöhe auf maximal 3,00 m beschränkt.

Für den nördlichen Bereich des Plangebietes entlang der Leipziger Straße wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besteht darin, dass hier die geplanten Gebäude direkt auf der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenze gebaut werden müssen. Damit soll die in der Leipziger Straße gegenüberliegend und südwestlich an das Plangebiet anschließende Straßenrandbebauung fortgeführt und so der Straßenraum baulich gefasst und attraktiver gestaltet werden. Die oben beschriebene Torsituation mit dem fünfgeschossigen Eckgebäude soll in zeitgemäßer und moderner Architektursprache zur weiteren Attraktivität des neuen Wohnquartieres beitragen.

Für den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird, abgeleitet aus der umgebenden Wohnbebauung, die offene Bauweise festgesetzt. Aus städtebaulicher Sicht wird damit sichergestellt, dass sich die neu geplanten Mehrfamilienhäuser in die vorhandene Baustruktur mit den dazwischen liegenden großzügigen Freiflächen und das Ortsbild sehr gut einfügen und dadurch ein attraktives Wohnquartier entsteht.

3.4 Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie und auf alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie auf alle besonders und streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG untersucht. Die Wirkfaktoren werden gemäß dem "Fachinformationssystem des BfN zur FFH-VP" (Stand: 02.12.2016) zusammengestellt und auf ihre vorhabensspezifische Relevanz untersucht.

Tabelle 3 listet die Wirkfaktoren des B-Plans "Bogumilspark" auf, einschließlich einer Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der zu erwartenden bzw. u prüfenden Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechsen) und Insekten (xylobionte Käfer) sowie deren Lebensstätten.

Im Anschluss erfolgt eine kurze Beschreibung derselben und Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der im UG zu erwartenden bzw. zu prüfenden Artengruppen.

Tabelle 3: Vorhabensbezogene Wirkfaktoren basierend auf dem "Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung" (Stand: 02.12.2016) zusammengestellt.

Kürzel	Wirkfaktor	Ursprung	Wirkdauer und - intensität	Vorhabensspezifische Relevanz
W _{AFB} 1	Direkter Flächen- entzug (ca. 1,8 ha städtische Brachflä- che mit tw. Baum- und Gebüschbe- stand)	bau- und anlage- bedingt	Dauerhaft; Hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB} 2	Veränderung v. Vegetation/ Biotopstrukturen (ca. 1,8 ha städtische Brachfläche mit tw. Baumund Gebüschbestand)	bau- und anlage- bedingt	Dauerhaft; Hohe bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB} 3	Veränderung des Bodens bzw. Unter- grundes (auf ca. 1,8 ha)	bau- und anlage- bedingt	Dauerhaft; Geringe bis mittlere Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB} 4	Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortali- tät	bau-, anlage- und betriebsbedingt	Dauerhaft; Geringe bis mittlere Wirkintensität	Gegebenenfalls Beeinträchtigung von geschützten Arten möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W _{AFB} 5	Indirekte Störreize (akustisch, optisch, Erschütterung)	bau- und be- triebsbedingt	Dauerhaft; Geringe bis mittlere Wirkintensität	Beeinträchtigung geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor

3.5 Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren

W_{AFB}1 <u>Direkter Flächenentzug</u>

Durch die Erschließung und Bebauung der ausgewiesenen Fläche kommt es bau- und v.a. anlagebedingt zu einem dauerhaften Flächenentzug von ca. 1,8 ha städtische Brachfläche mit vorhandenem Baum- und Gebüschbestand. An dessen Stelle tritt die Wohnbebauung sowie die dazugehörige Verkehrsflächen.

-> Alle im PG zu erwartenden Artengruppen können durch direkten Flächenentzug betroffen sein.

W_{AFB}**2** Direkte Veränderung von Vegetation/ Biotopstrukturen

Mit der Umsetzung der Bebauung kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust der vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen auf ca. 1,8 ha. Anstelle der derzeitigen z.T. gehölzbestandenen Brachfläche tritt dann eine Wohnbebauung mit zum Großteil versiegelten Flächen (Gebäude, Tiefgarage, Verkehrsflächen usw.) und mit einem deutlich verringerten Altbaumbestand.

-> Alle im PG zu erwartenden Artengruppen können durch die Veränderungen von Vegetation und Biotopstrukturen betroffen sein.

W_{AFB}3 <u>Veränderung des Bodens/ Untergrundes</u>

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Bebauung im Plangebiet zu einer dauerhaften Veränderung (Verdichtung, Umlagerung, Umbau) von Boden und Untergrund auf ca. 1,8 ha. Zum einen kommt es zur Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch den Bau der Tiefgarage und Wohngebäude und Anlage der Planstraßen und Parkflächen.

-> Die im PG zu erwartenden Artengruppen Reptilien und andere Bodenbewohner können durch die Veränderungen des Bodens betroffen sein.

W_{AFB}4 Barriere- oder Fallenwirkung, Mortalität

Während der Bautätigkeit kann es v.a. zu Individuenverlusten durch Baumaschinen etc. kommen, sowie zur Fallenwirkung durch offenstehende Baugruben.

Weiterhin ist zu prüfen, ob anlagebedingt Barrierewirkungen durch die veränderte Flächensituation auftreten oder betriebsbedingt eine über das normale Lebensrisiko erhöhte Mortalität entstehen kann (z.B. Überfahren von Tieren, Anflug an Glasflächen).

-> Die im PG zu erwartenden Artengruppen können durch Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Mortalität betroffen sein.

W_{AFB}5 Nichtstoffliche, indirekte Reize (akustisch, optisch, Erschütterung)

Als indirekte Störreize werden alle nichtstofflichen Auswirkungen des Vorhabens gezählt, welche insbesondere auf angrenzende Arten und deren Lebensräume wirken.

Maßgeblich treten indirekte Störreize als akustische und optische Reize durch die Bautätigkeit/Baumaschinen (baubedingt) bzw. betriebsbedingt durch die geplante Nutzung der Siedlung z.B. Beleuchtung, Siedlungslärm auf. Sie können zur Beunruhigung bis hin zur Vergrämung empfindlicher Tierarten führen.

-> Die im PG zu erwartenden Artengruppen können durch nichtstoffliche, indirekte Reize (akustisch, optisch, Erschütterung) betroffen sein.

3.6 Erläuterungen baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Baufeldfreimachung, ggf. notwendigen Gehölzrodungen und den eigentlichen Bauarbeiten im Plangebiet kurz- bzw. mittelfristig bestehen.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten ist innerhalb des Geltungsbereiches zu rechnen. Einbezogen werden neben den eigentlichen Arbeiten in den Baufelder die dazugehörigen Baustelleneinrichtungen, Arbeits- und Nebenflächen ggf. mit Kranstellplätzen und Baustellenzufahrten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Maßnahmen werden Teile des Gebietes als Bau-, Lager- oder Rangierflächen genutzt und gehen als Lebensraum von Tieren zeitweise verloren bzw. werden zeitweise beeinträchtigt. Die Nutzung dieser Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

Lärmemissionen

Durch die Baufeldfreimachungen und die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung von deren Lebensräumen führen. Diese Lärmemissionen relativieren sich vor dem Hintergrund der bereits in das Gebiet wirkenden Lärmemissionen aus den angrenzenden Wohngebieten bzw. von unmittelbar angrenzenden Verkehrswegen wie der stark befahrenen B87.

Lichtemissionen

Diese sind vor allem für nachtaktive Arten relevant und können deren Nahrungssuche und Revierverhalten beeinträchtigen. Zudem können sie eine Fallenwirkung für nachtaktive Insekten entfalten. Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, kann auf ausgedehnte Baustellenbeleuchtung verzichtet werden. Gegebenenfalls können Arbeiten auch in der Dämmerung stattfinden, welche dann mit geringen zusätzlichen Lichtemissionen verbunden sein können.

Visuelle Störungen, optische Reize

Diese entstehen durch den Baubetrieb infolge Maschinenbewegungen, sich drehende Kräne, Transporte und sich bewegende Personen. Störungsempfindliche Tiere können durch visuelle Störungen aus ihren Lebensräumen und von ihren Niststätten vertrieben werden und die Jungenaufzucht kann beeinträchtigt werden.

Schadstoffemissionen

Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen sowie Stäube können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung im Vorhabengebiet führen. Es ist jedoch nicht mit einer erheblichen Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen zu rechnen. Durch die langsam fahrenden Baufahrzeuge entstehen kaum Aufwirbelungen von Stäuben, die zu Schädigungen geschützter Pflanzen oder pflanzenfressender Tiere führen können.

Erschütterungen

Erschütterungen können entstehen bei den Tiefbauarbeiten v.a. für die Tiefgarage. Dort kommen Bagger und LKW zum An- und Abtransport von Aushubmaterial und Baustoffen zum Einsatz. Schwere Kettenfahrzeuge, Planierraupen oder Rammgeräte kommen jedoch nicht zum Einsatz.

Unfallrisiko, Tötung von Individuen

Bei den Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier in potenziell vorhandenen Niststätten eintreten.

Baubedingt sind unbeabsichtigte Tötungen von Tieren durch die Bauarbeiten bspw. durch Kollisionen mit Fahrzeugen und Maschinen nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Baustellenverkehr auf den Zufahrten und Lagerflächen kann dort das Risiko erhöhen, dass am Boden lebende Tiere überfahren und getötet werden.

Zerstörung von Lebensstätten

Durch die Gehölzbeseitigungen und Baumfällungen kommt es zur Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen oder holzbewohnenden Insekten. In Folge dessen sind auch Tötungen von fluchtunfähigen Tieren bzw. deren Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Puppen) nicht gänzlich auszuschließen.

3.7 Erläuterungen anlagenbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind durch die geplanten Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten.

Permanente Flächeninanspruchnahme, Habitatverlust

Mit dem Bauvorhaben führt das Roden von Gebüschen und der Fällen von Bäumen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere. Außerdem gehen Flächen dauerhaft durch Überbauung und Versiegelung verloren. Gleiches ist bei den Befestigungen der Wege und den Straßenzufahrten zu erwarten.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die geplante Wohnbebauung mit den versiegelten Verkehrs- und Parkflächen stellen eine dauerhafte Barriere bzw. Zerschneidung des Lebensraumes bodenlebender, wenig mobiler Tierarten innerhalb des Plangebietes dar.

3.8 Erläuterungen betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Durch die geplante Wohnbebauung ist mit zusätzlichen Lärmemissionen durch die Wohnnutzung und Anwohnerverkehr zu rechnen. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung von deren Lebensräumen in den der nahen Umgebung führen. Die zu erwartenden zusätzlichen Lärmemissionen relativieren sich jedoch vor dem Hintergrund des bereits aus der umgebenden Wohnbebauung und den teils stark befahrenen Verkehrswegen (v.a. B87) in das Umfeld wirkenden Lärms.

Lichtemissionen

Durch die geplante Wohnbebauung ist mit zusätzlichen Lichtemissionen durch die Wohnnutzung zu rechnen. Diese sind vor allem für nachtaktive Tierarten relevant und können deren Nahrungssuche und Revierverhalten beeinträchtigen. Künstliches Licht in der Nacht kann Organismen anziehen oder verdrängen. Künstliches Licht kann eine Fallenwirkung für nachtaktive Insekten entfalten. Diese werden angelockt, werden an den Lichtanlagen möglicherweise gefangen, verbrennen an heißen Lampen u. ä.. Es kann ein Entzug von Biomasse aus angrenzenden Lebensräumen heraus erfolgen. Lichtabstrahlungen können zudem eine Barrierewirkung für dunkelheitsaffine, scheue Tiere entfalten und dazu führen, dass bestimmte Tiere beleuchtete Gebiete fortan meiden (siehe ausführlich SCHROER et al. 2019).

Unfallrisiko

Auf den Zufahrten und Wegen in das Wohngebiet besteht das Risiko, dass bodenlebende Tiere überfahren werden. Großflächige Verglasungen, bspw. an Gebäuden erhöhen das Risiko, dass Vögel an Scheiben anfliegen und getötet werden.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Die Relevanzprüfung und Abschichtung der Arten wird in der Tabelle 10 für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und in Tabelle 11 für die Vogelarten im Anhang vorgenommen.

Dort werden aufgrund der bekannten Verbreitungssituation, der ökologischen Ansprüche und dem Grad der Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen solche Arten abgeschichtet, welche wegen ihres Fehlens in der Region, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen im Vorhabengebiet oder ihrer fehlenden Wirkempfindlichkeit für die weiteren Prüfungen als nicht relevant erscheinen. Als Grundlage der Abschichtung der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde die Arttabelle des LfULG, Version 2.0 genutzt (LFULG 2017a), für die Vögel die Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0 (LFULG 2017b).

Zusammengefasst kann die Abschichtung der Arten in den Tabellen 10 und 11 im Anhang nachvollzogen werden. Für jede einzelne Art werden dort die Abschichtungsgründe genannt.

Das können sein:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art;
- 2 ein erforderlicher Lebensraum/Standort der Art liegt im Wirkraum nicht vor;
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. für weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Die verbleibenden und weiter zu prüfenden Arten sind in den Tabellen hervorgehoben markiert. Diese Arten finden dann Eingang in die Prüfungen im nächsten Kapitel 5 ab folgender Seite.

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Pflanzen

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie national streng geschützter Arten ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit in Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Informationen über das Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Gebiet liegen nicht vor. Die Geländebegehungen im Jahr 2020 zur Einschätzung potenzieller Vorkommen im Wirkraum ergaben, dass aufgrund fehlender Standorteignung streng geschützte Arten im Geltungsbereich nicht vorkommen und auch nicht zu erwarten sind. Pflanzen wurden deshalb in Tabelle 10 im Anhang komplett abgeschieden.

5.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie weiterer national streng geschützter Arten ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2.1 Säugetiere

Es wurden Arten in der Tabelle 10 im Anhang als nicht relevant abgeschichtet, deren Vorkommen aufgrund ihrer bekannten Verbreitung ausgeschlossen werden kann (Verbreitungsangaben in HAUER et al. 2009), bzw. deren Lebensraumansprüche im Gebiet prinzipiell nicht erfüllt sind.

So wurden solche Fledermausarten abgeschichtet, deren Vorkommen im Gebiet aufgrund ihrer bekannten Verbreitung in Sachsen als ausgeschlossen gelten kann (siehe auch online-Portal Fledermausschutz in Sachsen: NABU SACHSEN 2020a). Das sind bspw. die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposiderus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Da geeignete Gewässer im Plangebiet fehlen werden Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) als nicht relevant abgeschichtet werden. Gleiches gilt wegen mangelnder Habitateignung für die die Wildkatze (*Felis silvestris*) als Besiedler ausgedehnter Wälder.

Das Fehlen von Ackerflächen sowie das generelle Fehlen im Tauchaer Stadtgebiet ist für die Abschichtung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ursächlich.

Nach der Abschichtung nichtrelevanter Säugetierarten verbleiben insgesamt 10 Fledermausarten, welche potenziell oder nachweislich im Gebiet vorkommen und Nutzer von Baumhöhlen im Geltungsbereich sein können (siehe hervorgehobene Arten in Tabelle 10, ab Seite 51).

Bestand im Vorhabengebiet

In der Zentralen Artdatenbank des LfULG Sachsen liegen keine Artdaten zu Fledermäusen aus dem Plangebiet vor.

Zur Erlangung aktueller Bestandsdaten wurde eine eigene akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Erfassungsmethode

Die eigene Erfassung im Plangebiet in den Jahren 2020/2021 nutzte folgende Methode:

 Kontrolle nachts auf Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet (Nahrungssuche, Jagd) mittels vier Detektorbegehungen in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse,

Nachfolgende Tabelle 4 auf folgender Seite zeigt die Termine, an denen die Fledermaus-aktivitäten im Untersuchungsgebiet mittels Bat-Detektor erfasst wurden.

Bei den Nachtbegehungen wurde ein Ultraschall-Detektor vom Typ Batlogger M der Fa. Elekon eingesetzt. Das Gerät zeichnet die Ultraschall-Rufe der jagenden Fledermäuse auf, versieht jede Ruffrequenz mit einem GPS-Punkt und die Rufe wurden später mit der Analysesoftware BatExplorer 1.11.40 analysiert und im Rahmen der technischen /analytischen Möglichkeiten einer bestimmten Fledermausart zugeordnet. Für den ggf. weiter notwendigen akustischen Vergleich der aufgezeichneten Ultraschall-Rufe wurden, wenn notwendig die Rufe-CD von BARATAUD (2007) bzw. das Standardwerk von SKIBA (2003) genutzt.

Grenzen der akustischen Rufanalyse sind bei bestimmten Artengruppen oder Artpaaren bisher jedoch nicht überwindbar. So ist die Artbestimmung bei Tieren der Gattung *Myotis* generell schwierig und bedarf langer Rufreihen, auch Artenpaare wie die beiden heimischen Langohren der Gattung *Plecotus* sind derzeit nicht akustisch zu trennen. Sie werden daher im Bericht u. U. als *Myotis* sp. oder *Plecotus* sp. geführt. Für eine genaue Bestimmung der Tiere wäre ein Netzfang der fliegenden Tiere notwendig. Für die hier zu untersuchende Fragestellung ist die Bestimmung bis zum Artgruppenniveau allerdings ausreichend.

Bei der Bestimmung dienten weiterhin die Bücher von DIETZ et al. (2007), RICHARZ & LIMBRUNNER (2003), SIEMERS & NILL (2002) und GÖRNER & HACKETHAL (1987) als Hilfe.

Datum	Uhrzeit	Bemerkungen
24.07.2020	20.30-23.00 Uhr	Detektorbegehung, abends 29 °C, leicht bedeckt, windstill
18.06.2021	21.00-23.00 Uhr	Detektorbegehung, abends 32 °C, klar, windstill
06.07.2021	21.00-24.00 Uhr	Detektorbegehung, abends 31 °C, klar, windstill
24.07.2021	22.00-02.00 Uhr	Detektorbegehung, abends 31 °C, klar, windstill

Unter den Fledermäusen konnten bei den Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet in beiden Jahren vier Arten auf Nahrungssuche und bei Transferflügen nachgewiesen werden. Diese sind in nachfolgender Tabelle 5 aufgelistet.

Im Plangebiet wurden in den Jahren 2020 und 2021 jagende Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermäuse in jeweils sehr geringer Anzahl nachgewiesen.

Mengenmäßig dominiert wurde die Fledermausfauna insgesamt von den beiden kleinen Arten Mücken- und Zwergfledermaus.

Die generelle Aktivität fand unspezifisch verteilt über das gesamte Plangebiet statt. Es haben sich nirgendwo Konzentrationen gezeigt, welche auf ein nahes Quartier schließen ließen. Einflüge in ein oder aus einem Quartier wurden irgendwo beobachtet.

Aufgrund der Erfassungsergebnisse wird davon ausgegangen, dass das PG ausschließlich als Jagd- und Transferraum genutzt wird. Die zeitweise Nutzung von vorhandenen Baumhöhlen als

Sommerquartier einzelner Männchen oder als Quartier auf dem Zug kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020/2021 nachgewiesene Fledermausarten.

	Rote Liste	Rote Liste	DN-10-10	NATURA	EHZ	
deutsch	wissenschaftlich	SN	D	BNatSchG	2000	ENZ
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	§§	IV	U
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	§§	IV	U
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus		3	*	§§	IV	U
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus		V	*	§§	IV	G

Legende RL D - Rote Liste Deuts	schlands (MEINIG et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachse	en (ZÖPHEL et al.	2015)
0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
R	extrem selten bzw. selten	G	Gefährdung anzunehmen
*	ungefährdet	D	Daten defizitär
		V	Vorwarnliste
FFH-RL – Arten der FFI	H-Richtlinie	BNatSch	nG – Bundesnaturschutzgesetz
II	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	§	besonders geschützte Art
IV	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	§§	streng geschützte Art
EHZ SN – Erhaltungszu	<u>ıstand- Gesamtbewertung kontinentale Region Sachsens (L</u>	<u>FULG 2017a)</u>	
G	günstig	xx	Unbekannt
U	unzureichend	S	schlecht

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der genannten Fledermausarten ist aufgrund der geringen Datenlage nur schwer möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die in Tabelle 5 genannten Arten im Tauchaer Stadtgebiet dessen Umland weiter verbreitet sind. Alle vier Arten sind in Sachsen häufig und weit verbreitet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Sollten in den zu fällenden Bäumen Spalten, kleinere Höhlen oder Ritzen übersehen worden sein, lässt sich die Gefahr der Tötung oder Verletzung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Die Fällung der Bäume soll im Herbst-/Winterhalbjahr durchgeführt werden, wenn sich die Fledermäuse andernorts in Winterquartieren wie Höhlen und Stollen befinden (Vermeidungsmaßnahme **V**_{AFB}**1**).

Falls die Fällungen zu anderen Zeiten durchgeführt werden müssen, kann durch eine Ökologische Baubegleitung eine Begutachtung auf Fledermäuse in den Höhlen erfolgen (Vermeidungsmaßnahme **V**_{AFB}**2** in Kombination mit **V**_{AFB}**3**).

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung wird bei Umsetzung der beiden Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbotes (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Eine ausschließlich tagsüber auftretende baubedingte Lärmimmission durch die Bauarbeiten hat bei der nachtaktiven Artengruppe keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Eine vorübergehende Störung von Einzeltieren kann eintreten, wenn diese aufgrund der Gehölzbeseitigung im Rahmen einer Ökologischen Fällbegleitung geborgen werden müssen. Diese ist jedoch nicht als erhebliche negative Störung der Lokalpopulation anzusehen, zumal sie als Vermeidungsmaßnahme zur Abwendung weiterer Verbotstatbestände gilt.

Übermäßige Lichtbelastung kann zu einer Störung von Fledermäusen und einer Entwertung der Nahrungsreviere führen, wenn nachtaktive, lichtaffine Insekten übermäßig angelockt und an Lampen gefangen und getötet werden. Die Vermeidungsmaßnahme , $V_{AFB}5$ – Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen' kann eine übermäßige Lichtbelastung verringern helfen. Bau-, anlage-und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung der o.g. geeigneten Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, welche die lokalen Populationen der Arten beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand der Störung ist daher nicht erfüllt.

Prognose der Schädigungsverbote (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Gebiet wurden keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Fledermäusen in den Baumhöhlen festgestellt. Eine Nutzung von Baumhöhlen als vorübergehende Männchenquartiere und Ruhestätten während des Durchzuges kann nicht ausgeschlossen werden, da Höhlen im Kronenbereich bei der visuellen Prüfung übersehen werden können. Der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher teilweise gegeben. Mit der Ausgleichsmaßnahme ' $A_{AFB}4$ — Anbringen von Fledermauskästen' kann der Verlust der potenziellen Ruhestätten ausgeglichen werden. Eine Schädigung der lokalen Population ist bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.1):

- V_{AFB}1 Bauzeitenregelung Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel
- V_{AFB}2 Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung
- V_{AFB}3 Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen
- V_{AFB}4 bauzeitlicher Schutz von Großbäumen
- **V**_{AFB}**5** Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.2):

A_{AFB}4 – Anbringen von Fledermauskästen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen für die Säugetiere notwendig.

5.2.2 Amphibien/Reptilien

Wegen des vollständigen Fehlens von amphibienfähigen Gewässern im Plangebiet des Bebauungsplanes muss nicht mit dem Vorkommen von Amphibien gerechnet werden. In Tabelle 10 im Anhang werden die Amphibien deshalb vorab vollständig abgeschichtet.

Von Reptilienarten liegen ebenfalls keine historischen Nachweise von Vorkommen vor. Es muss im Plangebiet jedoch mit dem Auftreten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gerechnet werden. Die Habitatansprüche der Art werden im Vorhabengebiet wenigstens kleinflächig erfüllt (BLANKE 2004). Es werden in Tabelle 10 im Anhang alle Reptilien bis auf die Zauneidechse als nicht relevant abgeschichtet.

Bestand im Vorhabengebiet

In der Zentralen Artdatenbank des LfULG liegen keine älteren Nachweise von Reptilien aus dem Gebiet vor.

Gemäß den aktuellen Reptilien-Verbreitungskarten auf der online-Plattform des NABU und der Habitatausstattung des Plangebietes muss jedoch mit dem Vorkommen der Zauneidechse

gerechnet werden (NABU 2020b). Deshalb wurde die Artengruppe bei den Geländeerfassungen mit berücksichtigt und gezielt untersucht.

Erfassungsmethode

Die eigenen Erfassungen im Plangebiet in den Jahren 2020 und 2021 nutzte folgende Methodik, wie empfohlen in BLANKE (2004) und HACHTEL et al. (2009):

 visuelle Suche an für Reptilien geeigneten Stellen und Strukturen. Das sind potenzielle Sonnplätze, Komposthaufen, Verstecke unter Brettern und Schutt, Reisighaufen, Steinhaufen etc.

Die Erfassung erfolgte parallel zu allen anderen Erfassungsterminen insbesondere der Brutvögel zu deren Terminen (siehe Tabelle 6).

Ergebnisse

Im Ergebnis wurden im Gebiet des Bebauungsplanes keine Individuen der Zauneidechse und auch keine anderen Reptilienarten nachgewiesen.

Damit kann die Gruppe der Reptilien vollständig abgeschichtet werden und bedarf keiner weiteren Prüfung.

5.2.3 Europäische Vogelarten

Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten

Bezüglich der besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung der europäischen Vogelarten in Planungsprozessen macht das sächsische Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie folgende Anmerkungen (LFULG 2013):

Vögel nehmen im Artenschutz in vielerlei Hinsicht eine besondere Rolle ein. Neben der fachlichen Bedeutung der Vögel, z. B. als Indikatorarten oder als Artengruppe mit einem sehr großen Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung, gibt es auch eine besondere rechtliche Bedeutung. So unterfallen nach europäischem Recht alle europäischen Vogelarten den flächendeckenden Regelungen des Artikel 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Für einige europäisch bedeutsame Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie außerdem besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) ausgewiesen worden. Mit der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnatur-schutzgesetztes vom 12. Dezember 2007, die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 (C 98/03) Rechnung trägt, haben sich im Artenschutzrecht grundlegende Änderungen ergeben. Im Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, vgl. § 44 f) sind nun alle europäischen Vogelarten den streng geschützten Arten anderer Artengruppen praktisch gleichgestellt.

Demnach ist es unter anderem verboten, die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, ohne dass – im Gegensatz zum bisher gültigen Recht – bestimmte Nutzungen und Eingriffe von diesem Verbot von vornherein ausgenommen sind. Maßstab für die Störung ist dabei in Anlehnung an die FFH-Richtlinie als Neuerung "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art". Dies gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowohl allgemein als auch nach § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft können zudem die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne Ausnahme nach § 45 BNatSchG nur überwunden werden, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dies wird in einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Dies führt insbesondere bei der Artengruppe Vögel dazu, dass alle auf dem Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimischen Vogelarten (europäische Vogelarten), bei entsprechenden (möglichen) Vorkommen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Das sind für Sachsen mehrere Hundert Brut- und Gastvogelarten.

Abgesehen von der schwer überschaubaren Artenfülle werden zudem Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel rechtlich genauso behandelt wie z. B. die hochgradig gefährdeten Arten Rebhuhn, Birkhuhn oder Zwergdommel. Naturschutzfachlich sinnvoll ist es dagegen, sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die gefährdeten, seltenen oder in sehr spezifischen Lebensräumen vorkommenden Arten zu konzentrieren.

In der Tabelle 11 im Anhang wurden in einem ersten Schritt solche Vogelarten abgeschichtet, welche aufgrund ihrer großräumigen und lokalen Verbreitung im Vorhabengebiet nicht zu erwarten sind. Als Grundlageninformation diente der sächsische Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013), der deutsche Brutvogelatlas (GEDEON et al. 2014) sowie der Brutvogelatlas des ehemaligen Regierungsbezirks Leipzig (STUFA 1995). Auch Arten, deren Lebensraumansprüche im Vorhabengebiet nicht erfüllt werden, sind dort bereits abgeschichtet. Es verbleiben nach der Abschichtung 74 Vogelarten, welche aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung potenziell im Gebiet vorkommen könnten (siehe Tabelle 8 im Anhang).

Bestand im Vorhabengebiet

In der Zentralen Artdatenbank des LfULG Sachsen liegen keine Artdaten zu Brutvögeln aus dem Plangebiet vor.

Zur Erlangung aktueller Bestandsdaten wurde eine eigene Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Erfassungsmethode

Zur Erfassung der Brutvögel fand in den Jahren 2020 und 2021 eine Brutvogel-Revierkartierung in dem Plangebiet statt. Das UG schließt das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche mit ein (siehe oben und Abbildung 3).

Methodisch angewendet dabei:

- eine aktuelle Erfassung als flächendeckende Revierkartierung aller Brutvogelarten im Plangebiet. Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Es sollten gemäß Angebot mindestens vier Begehungen realisiert werden.
- Erstellung von Arbeitskarten pro Kartierdurchgang und einer zusammenfassenden Revierkarte.
- Darstellung der Ergebnisse in Text und Tabellen im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

Tabelle 6: Begehungstermine der Brutvogelerfassung.

Datum	Uhrzeit	Bemerkungen
24.03.2021	08.00-10.00 Uhr	Brutvogelerfassung morgens, 10 °C, sonnig, windstill
20.04.2021	07.00-08.00 Uhr	Brutvogelerfassung morgens, 10 °C, sonnig, windstill
08.05.2021	06.00-07.00 Uhr	Brutvogelerfassung morgens, 15 °C, sonnig, windstill
21.05.2021	06.00-07.00 Uhr	Brutvogelerfassung morgens, 14 °C, sonnig, windstill
18.06.2021	06.00-07.00 Uhr	Brutvogelerfassung morgens, 17 °C, sonnig, windstill

Die einzelnen Begehungstermine mit Uhrzeiten sind aus Tabelle 6 zu entnehmen. Es wurden fünf mal die frühen Morgenstunden gegen Sonnenaufgang als Begehungszeit gewählt, die dämmerungsaktiven Arten wurden bei der Fledermauserfassung mit berücksichtigt. Damit wurden die für avifaunistische Kartierungen optimalen Tageszeiten genutzt.

Berücksichtigt wurden alle optischen und akustischen Beobachtungen sowie der Nachweis von Spuren verschiedenster Art (Rupfungen, Spechtspuren etc.). Bei wiederholten Brutzeitbeobach-

tungen, die revieranzeigende Merkmale erkennen ließen, wurde von einem Brutvorkommen ausgegangen. Als revieranzeigende Merkmale gelten Gesang, Balzflüge, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende oder Junge führende Altvögel und ähnliches (OELKE 1974, BIBBY et al. 1995).

Brutzeitbeobachtungen ohne derartige Merkmale wurden als Nahrungsgäste (Ng) oder späte Durchzügler (Dz) registriert.

Während der Begehungen wurden analoge Tageskarten und dazugehörige Notizen angefertigt. Aus den einzelnen Tageskarten wurde im GIS (ArcGIS 10.7) am Ende eine zusammenfassende Revierkarte der Vögel erstellt (Karte 1 im Anhang). Die Abkürzung der Vogelnamen in der Revierkarte entspricht SÜDBECK et al. (2005). Die verwendeten Statusangaben in der Abfolge A1 bis C16 folgen dem allgemein üblichen EOAC-System der Brutvogelkartierung in Deutschland.

Gewertet als Brutnachweise wurden die sogenannten B4 bis B9 - sowie alle C-Nachweise:

Tabelle 7: Verwendete Nachweiskategorien der Brutvogelkartierung (nach EOAC).

Nachweis	Merkmale					
A - Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung						
A1	Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum beobachtet					
A2	singendes Männchen, Paarungs- und Balzlaute zur Brutzeit					
B - Wahrsche	inliches Brüten / Brutverdacht					
B3	ein Paar während der Brutzeit im typischen Lebensraum					
B4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt					
B5	Paarungsverhalten und Balz					
B6	wahrscheinlich Nistplatz aufsuchend					
B7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel					
B8	gefangener Altvogel mit Brutfleck					
B9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle					
C - Gesichert	es Brüten / Brutnachweis					
C10	Altvogel verleitet					
C11	benutztes Nest oder Eierschalen gefunden					
C12	ebenflügge juv. oder Dunenjunge festgestellt					
C13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichb.) Nest					
C14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen					
C15	Nest mit Eiern					
C16	Jungvogel im Nest (gesehen/gehört)					
Kein Hinweis	auf Brut					
Ng	Nahrungsgast					
Dz	Durchzügler					

Bei den Beobachtungen im Gelände wurde ein Dachkant-Prismenglas 10x42 verwendet. Als Hilfestellung bei der Bestimmung der Vogelstimmen und Rufe wurde ggf. die Audio-CD von BERGMANN et al. (2008) in Form von mp3-Dateien herangezogen. Als weitere Bestimmungshilfe stand das Buch von SVENSSON et al. (1999) zur Verfügung.

Ergebnisse

Es wurden im Untersuchungszeitraum 2020/2021 insgesamt 28 Brutpaare (BP) von 15 Brutvogelarten im Plangebiet festgestellt. Die Lage der Brutreviere (vermutete Reviermittelpunkte) sind in der Karte 1 im Anhang wiedergegeben.

In nachfolgender Tabelle 8 sind alle Arten mit Gefährdungseinstufung angegeben, für welche sichere Brutnachweise vorliegen. Die Quellen für die Roten Listen der Vögel sind für Sachsen ZÖPHEL et al. (2015) und für Deutschland RYSLAVY et al. (2020).

Keine der gefundenen Arten ist im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Nach BNatSchG sind alle Arten mindestens als "besonders geschützt" eingestuft, es wurden keine als "streng geschützt" klassifizierte Vogelarten brütend im Gebiet angetroffen.

In der Tabelle markiert hervorgehoben sind solche Arten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung (haB) (im vorliegenden Falle <u>keine</u> Art), alle anderen Arten gehören zu den sogenannten häufigen Brutvogelarten (H) und 'Allerweltsarten' (H (A)).

Tabelle 8: Die in den Jahren 2020/2021 im Plangebiet nistenden Vogelarten (Legende am Tabellenende).

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Rote Liste SN	Rote Liste D	VSRL	BNat SchG	AB	EHZ SN
Amsel	Turdus merula	*	*	-	§	H (A)	G
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	-	§	H (A)	G
Grünfink	Carduelis chloris	*	*	-	§	H (A)	G
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	-	§	Н	G
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	*	-	§	Н	G
Kleiber	Sitta europaea	*	*	-	§	H (A)	G
Kohlmeise	Parus major	*	*	-	§	H (A)	G
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	-	§	H (A)	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-	§	Н	G
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	-	§	H (A)	G
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	-	§	H (A)	G
Star	Sturnus vulgaris	*	3	-	§	H (A)	G
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	-	§	Н	G
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	-	§	H (A)	G
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	-	§	H (A)	G

Legende

RL D - Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

0 ausgestorben oder verschollen

2 stark gefährdet

R extrem selten bzw. selten

* ungefährdet

VSRL – Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Anh Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

1 vom Aussterben bedroht

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen

D Daten defizitär

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

AB Artenschutzrechtl. Bedeutung

H häufige Brutvogelart; H (A) häufige Vogelart (Allerweltsart)

haB hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

EHZ SN - Erhaltungszustand- Gesamtbewertung kontinentale Region Sachsens (LFULG 2017b)

G günstig xx Unbekannt
U unzureichend S schlecht

ng nicht gewertet, da gebietsfremd

In der nachfolgenden Tabelle 9 werden die Anzahl der Brutpaare (BP), der höchste festgestellte Status, die Siedlungsdichte der Arten bezogen auf 10 ha sowie die Dominanz innerhalb der Ar-

tengruppe angegeben. Geordnet ist die Reihenfolge der Arten in der Tabelle nach absteigender Dominanz.

Tabelle 9: Die im Gebiet vertretenen Brutvogelarten, Brutpaaranzahlen, höchster festgestellter Status und Dominanz in der Artengemeinschaft.

Sortiert nach absteigender Dominanz.

Kürzel der Statusangaben siehe oben, S. 31.; Ökol. Gilde: Bo – Bodenbrüter, Fb – Freibrüter, Ge – Gebüschbrüter, Hö - Höhlenbrüter

Art	Anz. BP	Ökol. Gilde	höchster Status	Abundanz (BP/ 10 ha)	Dominanz (%)	
Blaumeise	4	Hö	C14	22,22	14,29	
Mönchsgrasmücke	3	Ge	В7	16,67	10,71	
Rotkehlchen	3	Ge (Bo)	Ge (Bo) B4		10,71	
Zilpzalp	3	Ge (Bo)	B4	16,67	10,71	
Amsel	2	Ge	В7	11,11	7,14	
Kohlmeise	2	Hö	C14	11,11	7,14	
Ringeltaube	2	Fb	C13	11,11	7,14	
Star	2	Hö	C14	11,11	7,14	
Grünfink	1	Fb	B4	5,56	3,57	
Heckenbraunelle	1	Ge	B4	5,56	3,57	
Klappergrasmücke	1	Ge	B4	5,56	3,57	
Kleiber	1	Hö	B4	5,56	3,57	
Nachtigall	1	Ge	В7	5,56	3,57	
Stieglitz	1	Fb	B4	5,56	3,57	
Zaunkönig	1	Ge	B4	5,56	3,57	
Summen	28	-	-	155,50	100,00	

Brutvogelzönose, Verteilung und Siedlungsdichte

Die Siedlungsdichte der Brutvögel mit 28 Brutpaaren im gesamten UG von ca. 1,8 ha entspricht ca. 155 BP/ 10 ha, was an sich einen sehr hohen Wert darstellt.

Die Artenzahl von 15 Brutvogelarten ist selbst in Anbetracht der städtischen Lage jedoch eher gering und spiegelt die von außen in das gesamte Gebiet hineinwirkenden Störungen, v.a. in Form von Straßenlärm wider.

Besonders häufig nisten die gebüschbewohnenden Arten wie Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapil-la*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und die Amsel (*Turdus merula*) im Gebiet. Sie finden mit den dichten Brombeergebüschen gute und geschützte Brutbedingungen vor.

Die höhlenbrütende Vogelgilde der Wälder ist mit Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Star (*Sturnus vulgaris*) nur fragmentarisch vorhanden. Spechte konnten im Plangebiet gar nicht nachgewiesen werden. Ursache dafür ist die bereits starke Auflichtung des Baumbestandes mit vergleichsweise nur noch wenig Höhlenbäumen.

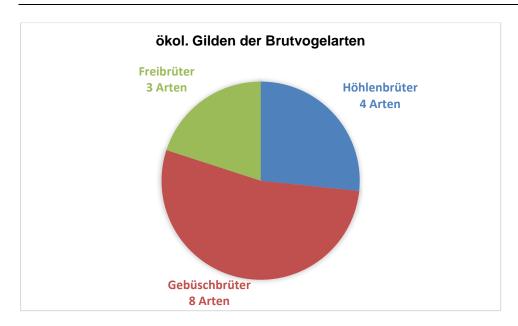


Abbildung 4: Verteilung der 15 Brutvogelarten auf die Ökologischen Gilden (siehe Tabelle 8, oben).

Anspruchsvolle und besonders waldtypische Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus* phoenicurus), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) fehlen im Plangebiet vollständig.

Erwartungsgemäß fehlen die gebäudebrütenden Vogelarten, da alte Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden sind. in den Wohnsiedlungen um das Plangebiet herum nisten Haussperlinge (*Passer domesticus*) Hausrotschwänze (*Phoenicurus ochruros*) in größerer Anzahl. Sie wurden im Plangebiet jedoch nicht beobachtet.

Die Gilde der Greifvögel und Eulen ist im Plangebiet gar nicht vertreten.

Gemäß den oben genannten Empfehlungen werden nun solche häufigen Vogelarten (sog. 'Allerweltsarten', markiert als "H' und H (A) in Spalte AB in Tabelle 8) später als wenig planungsrelevant behandelt, von denen von vornherein erwartet werden kann, dass durch die projektspezifischen Beeinträchtigungen deren lokale Populationen nicht gefährdet werden können. Das sind v.a. häufige und weitverbreitete Gebüschbrüter oder Höhlenbrüter, welche in Baumhöhlen oder in den zu entfernenden Gebüschen nisten.

Andererseits sind von den häufigen Arten solche nicht abgeschichtet worden, für welche durch die projektspezifischen Beeinträchtigungen die Erfüllung von Verbotstatbeständen eintreten könnten. Das sind bestimmte Gebüsch- und Höhlenbrüter, deren Niststätten oder Bruten durch die Gehölzbeseitigungen geschädigt werden können. Bei diesen Arten können bspw. Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist bei ihnen jedoch nicht zu befürchten. Da sie generell den gleichrangigen Status wie alle europäischen Vogelarten genießen, werden für sie jedoch ggf. auch Vermeidungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

In einem nächsten Schritt wird die Betroffenheit der einzelnen Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft. Dabei finden die Erfassungsergebnisse der eigenen Brutvogelerfassungen unter dem Punkt "Vorkommen im Vorhabengebiet" entsprechend Berücksichtigung.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Brutvögel erfolgt nach ökologischen Gilden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Da die unterschiedlichen Gilden, wie etwa Gebüschbrüter, Freibrüter oder Höhlenbrüter teils sehr unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume stellen, ist ihre projektspezifische Betroffenheit unterschiedlich. Für sie müssen dann ggf. verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

5.2.3.1 Artengruppe der Hecken- und Gebüschbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Unter dem Oberbegriff der hecken- und gebüschbrütenden Vogelarten (auch Gebüschbrüter genannt) lassen sich solche Arten zusammenfassen, deren Brutplätze an bzw. in Gebüschen und die daran anschließenden Saumbereiche gebunden sind. Alle Arten kommen durch ihre vergleichsweise eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen in Wäldern und der halboffenen Landschaft gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in den halboffenen Strukturen der genannten Lebensräume.

Zu den hecken- und gehölzbrütenden Vogelarten im Plangebiet gehören die Arten Amsel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. In manchen Fällen wie bei Rotkehlchen und Zilpzalp ist die Abgrenzung zu den bodenbrütenden Vogelarten schwierig, aber in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Bodenbrüter werden in dieser Rubrik mit abgehandelt.

Vorkommen im Vorhabengebiet

Die Bruten dieser Arten finden überwiegend in der sehr dichten Strauchschicht im Plangebiet statt. Insbesondere die sehr dichten Brombeerbestände bieten gut Nistbedingungen, die etwas höheren aufgewachsenen Jungbäume werden als Singwarten genutzt. Die genauen Brutreviere sind in Karte 1 im Anhang punktgenau dargestellt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine reale Abgrenzung der lokalen Population der betrachteten Arten ist aufgrund des Status als häufige Brutvogelarten und ihrer nahezu allgegenwärtigen Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Datenlage und der aktuellen Verbreitungskarten im sächsischen Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013) mit günstig bewertet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingtes Entfernung von Gebüschen und Bäumen findet nahezu flächendeckend im Plangebiet statt. Das Roden der Gebüsche und Fällen der Bäume findet außerhalb der Brutzeit der Vögel nur in den Herbst- und Wintermonaten statt (Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}1$). Sollte eine Gehölzrodung später erfolgen, kann die Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}2$ das Eintreten der Tötungstatbestände verhindern helfen. Daher kann es nicht zur Tötung oder Verletzung von Brutvögeln, Gelegen oder Jungvögeln kommen.

Prognose des Störungsverbotes (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen haben bei den häufigen und weit verbreiteten Singvögeln dieser Artengruppe keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Die baubedingten Störungen werden zum Großteil von den bereits existierenden Störungen durch die derzeitige Nutzung der nahen Verkehrswege und aus der Umgebung überlagert und gehen nur lokal und kurzzeitig über dieses Maß der bereits vorhandenen Störungen hinaus.

Prognose der Schädigungsverbote (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gebüsch- und heckenbrütenden Vogelarten nahezu auf der Gesamtfläche zerstört. Die externe Ausgleichsmaßnahme "AAFB2 - Anpflanzung von heimischen Sträuchern" sichert die Neuanlage von Gebüschen an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang ab. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist daher unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner langfristigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung der lokalen Populationen der Arten ist nicht erfüllt.

Insgesamt besteht bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für keine der genannten Arten der Hecken- und Gebüschbrüter eine Gefahr der Schädigung der lokalen Population. Eine Einzelartprüfung der Betroffenheit ist daher für keine Art notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.1):

- V_{AFB}1 Bauzeitenregelung Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel
- V_{AFB}2 Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung
- **V**_{AFB}**3** Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen
- **V**_{AFB}6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.2):

• AAFB2 – Ersatzpflanzungen von heimischen Sträuchern

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen für die gebüschbrütenden Vögel notwendig.

5.2.3.2 Artengruppe der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Unter dem Oberbegriff der höhlenbrütenden Vogelarten lassen sich die Arten zusammenfassen, deren Brutplätze in Baumhöhlen aller Arten, Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden sind. Einige Arten nutzen zusätzlich ähnliche Strukturen an Gebäuden, so dass sie sowohl als Höhlen- als auch als Gebäudebrüter eingestuft werden können. Manche Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Andere sind als Habitatspezialisten an besondere Waldgesellschaften und abwechslungsreiche Altbaumbestände gebunden. Die Nahrungssuche erfolgt teils in den halboffenen Strukturen der genannten Lebensräume, teils direkt an Bäumen.

Vorkommen im Vorhabengebiet

Zu den im Vorhabengebiet vorkommenden höhlenbrütenden Vögeln gehören die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber und Star. Alle diese Arten nisten in den im Plangebiet verbliebenen Großbäumen im Überstand.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine reale Abgrenzung der lokalen Population der betrachteten Arten ist aufgrund des Status als häufige Brutvogelarten und ihrer nahezu allgegenwärtigen Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Datenlage und der aktuellen Verbreitungskarten im sächsischen Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013) mit günstig bewertet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet ist zur Herstellung der Baufreiheit das baubedingte Fällen von insgesamt 8 höhlentragenden Bäumen erforderlich (siehe Kap. 3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Baumbestandes). Das Fällen der Bäume findet jedoch außerhalb der Brutzeit der Vögel in den Herbst- und Wintermonaten statt (Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}1$). Sollte eine Baumfällung später erfolgen, kann die Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}2$ das Eintreten der Tötungstatbestände verhindern helfen. Daher kann es nicht zur Tötung oder Verletzung von Brutvögeln, Gelegen oder Jungvögeln in Baumhöhlen kommen.

Prognose des Störungsverbots (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen haben bei den häufigen und weit verbreiteten Singvögeln dieser Artengruppe keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Die baubedingten Störungen werden zum Großteil von den bereits existierenden Störungen durch die derzeitige Nutzung der nahen Verkehrswege und aus der Umgebung überlagert und gehen nur lokal und kurzzeitig über dieses Maß der bereits vorhandenen Störungen hinaus.

Prognose der Schädigungsverbote (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der höhlenbrütenden Vogelarten in geringem Umfang zerstört. Es handelt sich um 8 höhlentragende Bäume, welche gefällt werden und deren Nistplätze damit dauerhaft verloren gehen. Der Verlust der Bäume wird langfristig über die externe Ausgleichsmaßnahme "AAFB1 -Ersatzpflanzung von Bäumen' im räumlichen Zusammenhang (Anpflanzungen im Stadtgebiet Taucha, inkl. Ortsteile) ausgeglichen. Kurzfristig wird der Verlust der Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vögel über die Ausgleichsmaßnahme AAFB3 - Anbringen von Vogelnistkästen für Höhlenbrüter ausgeglichen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-Ausgleichsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung der lokalen Populationen der Arten ist nicht erfüllt.

Insgesamt besteht für keine der genannten Arten der Höhlenbrüter eine Gefahr der Schädigung der lokalen Population. Eine Einzelartprüfung der Betroffenheit ist daher für keine Art notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.1):

- V_{AFB}1 Bauzeitenregelung Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel
- **V**_{AFB}**2** Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung
- **V**_{AFB}3 Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen
- V_{AFB}4 bauzeitlicher Schutz von Großbäumen
- **V**_{AFB}**6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.2):

- A_{AFB}1 Ersatzpflanzungen von Bäumen
- A_{AFB}3 Anbringen von Vogelnistkästen für Höhlenbrüter

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen für die höhlenbrütenden Vögel notwendig.

5.2.3.3 Artengruppe der Freibrüter

Charakterisierung der Artengruppe

Als Freibrüter, auch als Baumbrüter bezeichnet, werden die Arten zusammengefasst, die ihre Nester alljährlich frei im Geäst größerer und höherer, stehender Gehölze neu anlegen bzw. einmal angelegte Nester dauerhaft nutzen. Hierbei kann es sich sowohl um Singvögel aber auch Greifvögel, Krähenvögel und Eulen handeln. Es sind Arten, die überwiegend die ursprünglichen Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbetonten

Lebensräumen auch in den Siedlungsbereichen beanspruchen. Der Brutzeitraum der Freibrüter erstreckt sich allgemein von März bis Mitte September. Die Nahrungssuche erfolgt in einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume im Wald und der offenen Landschaft.

Vorkommen im Vorhabengebiet

Zu den im Vorhabengebiet nistenden Vögeln der Freibrüter gehören die Arten Grünfink, Ringeltaube und Stieglitz.

Die Bruten dieser Arten sind überwiegend in den größeren Gehölzen und Baumkronen des Plangebietes möglich.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine reale Abgrenzung der lokalen Population der betrachteten Arten ist aufgrund des Status als häufige Brutvogelarten und ihrer weiten Verbreitung nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Datenlage und der aktuellen Verbreitungskarten im sächsischen Brutvogelatlas (STEFFENS et al. 2013) mit günstig bewertet.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingtes Entfernung von Gebüschen und Bäumen findet nahezu flächendeckend im Plangebiet statt. Das Roden der Gebüsche und Fällen der Bäume findet außerhalb der Brutzeit der Vögel nur in den Herbst- und Wintermonaten statt (Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}1$). Sollte eine Gehölzrodung später erfolgen, kann die Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}2$ das Eintreten der Tötungstatbestände verhindern helfen. Daher kann es nicht zur Tötung oder Verletzung von Brutvögeln, Gelegen oder Jungvögeln kommen.

Prognose des Störungsverbots (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen haben bei den häufigen und weit verbreiteten Singvögeln dieser Artengruppe keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Die im Plangebiet festgestellten Vogelarten gelten nicht als störungsempfindliche Arten. Die Tiere sind bereits an bestehende Störungen angepasst. Es wird erwartet, dass die Arten in den im Plangebiet neu zu pflanzenden Großbäumen erneut Brutplätze finden und die betriebsbedingten Störungen, welche im neuen Wohngebiet zu erwarten sind tolerieren werden. Die drei Arten sind in vergleichbaren Wohngebieten Tauchas verbreitete Brutvögel.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist daher unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der nachgewiesenen freibrütenden Vogelarten zu rechnen. Die baubedingten Störungen werden zum Großteil von den bereits existierenden Störungen durch nahen Verkehrswege und aus der Umgebung überlagert und gehen nur lokal und kurzzeitig über dieses Maß der bereits vorhandenen Störungen hinaus.

Prognose der Schädigungsverbote (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der freibrütenden Vogelarten in größerem Umfang zerstört. Im Umfeld des Vorhabengebietes finden sich jedoch in ausreichendem Maße geeignete Habitate, in welche die betroffenen Arten ausweichen können. Die externen Ausgleichsmaßnahmen "Aafb1 - Ersatzpflanzungen von Bäumen" und "Aafb2 - Ersatzpflanzungen von heimischen Sträuchern" sichert die Neuanlage von Gebüschen und Waldflächen im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, von denen auch die Freibrüter profitieren werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Aafb und Aafb ist jedoch der Tatbestand der Schädigung der lokalen Populationen der Arten nicht erfüllt.

Insgesamt besteht für keine der genannten Arten der Freibrüter eine Gefahr der Schädigung der lokalen Population. Eine Einzelartprüfung der Betroffenheit ist daher für keine Art notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.1):

- **V**_{AFB}**1** Bauzeitenregelung Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel
- V_{AFB}2 Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung
- V_{AFB}3 Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen
- V_{AFB}4 bauzeitlicher Schutz von Großbäumen
- **V**_{AFB}6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.2):

- A_{AFB}1 Ersatzpflanzungen von Bäumen
- A_{AFB}2 Ersatzpflanzungen von heimischen Sträuchern

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen für die freibrütenden Vögel notwendig.

5.2.3.4 Insekten und andere Wirbellose

Die maßgebliche Tabelle 10 der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen (LFULG 2017a) listet neben den bereits behandelten Tier- und Pflanzenarten auch eine Reihe von Arten aus der Gruppe der wirbellosen Tiere auf.

In der Tabelle 10 im Anhang wird die Abschichtung und Relevanzprüfung auch dieser Arten durchgeführt. Als Ergebnis verbleiben wegen der Eingriffe in den Baumbestand lediglich 3 Arten holzbewohnender Käfer als für das Vorhabengebiet relevant. Sie werden daher im Folgenden weiter geprüft. Bei den Libellen, Krebstieren und den Weichtieren ist das Fehlen von geeigneten Gewässern als Fortpflanzungsstätte ausschlaggebend für die Abschichtung als nicht relevant. Bei den Schmetterlingen sind es hauptsächlich das Fehlen geeigneter Lebensräume und/oder der notwendigen Raupen-Futterpflanzen oder der Ausschluss wegen fehlender Nachweise in der Region. Als Informationsgrundlagen für die Beurteilung dienten die Werke von REINHARDT (2007), REINHARDT et al. (2007, 2020), REINHARDT & BOLZ (2011), REINHARDT & WAGLER (2017) und SCHILLER (2004, 2011). Damit werden die Schmetterlinge insgesamt abgeschichtet.

Bei den Käfern liefert das Vorhandensein geeigneter Lebensraumstrukturen, wie Bäume mit Höhlen, potenziellen Mulmhöhlen u. ä. im Bereich der geplanten Baumfällungen Argumente für die weitere Prüfung.

Bestand im Vorhabengebiet

Von keiner der o.g. Arten sind Vorkommen aus dem eigentlichen Vorhabengebiet bekannt.

Von den o.g. Arten wurden bei den Vor-Ortbegehungen keine Hinweise auf Vorkommen gefunden.

Bei den Gehölzerfassungen im Jahr 2021 wurden die im Gebiet stehenden Bäume, welche gefällt werden müssen, visuell auf das Vorhandensein von geeigneten Baum- und Mulmhöhlen untersucht. Es befinden sich im Plangebiet vereinzelte alte und höhlenreiche Einzelbäume, welche ggf. als Brutbäume für die holzbewohnenden geschützten Käferarten in Frage kommen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der genannten Insektenarten ist aufgrund der geringen Datenlage nur schwer möglich.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Sollten in den zu fällenden Bäumen weitere Spalten, kleinere Höhlen oder Ritzen übersehen worden sein, lässt sich die Gefahr der Tötung oder Verletzung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Durch die Ökologische Baubegleitung kann eine Begutachtung auf geschützte Insektenarten in den Höhlen erfolgen (Vermeidungsmaßnahme A_{AFB}2). Treten Befunde während der Fällungen auf, greift die nachgeordnete Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}3.

Weiter müssen übermäßige Lichtbelastungen durch die betriebsbedingten Außenbeleuchtungen der Straßen, Plätze und Wohnanlagen so weit als möglich reduziert werden. Damit wird verhindert, dass eine unangepasst helle und unangepasst in die Umgebung abstrahlende Außenbeleuchtung eine große Lock- und Fallenwirkung auf nachtaktive Insektenarten entfaltet und dadurch unnötigerweise Insekten getötet werden. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ,VAFB5 – Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen' kann hier Abhilfe schaffen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung wird bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die genannten Insektenarten sind nicht störungsempfindlich. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung der o.g. geeigneten Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, welche die lokalen Populationen der Arten beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand der Störung ist daher nicht erfüllt.

Prognose der Schädigungsverbote (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Gebiet kann die Existenz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von holzbewohnenden Käfern in den o.g. Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise auf aktuelle Vorkommen fehlen jedoch. Die Kontrolle der Bäume erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen der Arten. Der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist unwahrscheinlich. Eine Schädigung der lokalen Population ist bei der Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.1):

- V_{AFB}2 Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung
- **V**_{AFB}**3** Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen
- V_{AFB}4 bauzeitlicher Schutz von Großbäumen

Maßnahmen zum Ausgleich

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 5.2):

A_{AFB}1 – Ersatzpflanzungen von Bäumen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen für die genannte Insektengruppe notwendig.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel sind die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen. Nur unter tatsächlicher Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind für die genannten Artengruppen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB}xx)

V_{AFB}1 – Bauzeitenregelung - Baubeginn und Gehölzbeseitigung/Baumfällung außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel

Die notwendigen Baufeldfreimachungen, Rodungen und Baumfällungen werden außerhalb der Vegetationsperiode, der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel durchgeführt. Ein möglicher Zeitraum für die Durchführung der Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ist von Ende September bis Ende Februar eines jeden Jahres. Zu dieser Zeit sind keine Fledermäuse brütenden Vögel in Baumhöhlen und in Gebüschen zu erwarten. Die meisten der Fledermäuse befinden sich zu dieser Zeit im Winterquartier. Nur Abendsegler oder Mückenfledermaus können u. U. auch im Winter in Baumhöhlen angetroffen werden. Die Durchführung der Maßnahme VAFB2 kann ein Töten der ggf. noch in Höhlen verbliebenen Tiere auch innerhalb der Winterperiode oder bei unerwartet milder Witterung vermeiden. Die Maßnahme bezieht sich auch auf möglicherweise übersehene oder vom Boden aus nicht sichtbare Höhlen.

V_{AFB}2 – Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung/Fällbegleitung (ÖBB) vor und während der Gehölzbeseitigung/Baumfällung

Unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten ist eine Kontrolle der bekannten Baumhöhlen auf Besatz mit geschützten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) durchzuführen. Nach der Fällung der Altbäume sind diese erneut auf das Vorhandensein eventuell übersehener Höhlen und Quartiere zu kontrollieren. Möglicherweise in Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse (in seltenen Fällen, nur Großer Abendsegler, Mückenfledermaus) oder Insekten sind zu bergen. Bei Nachweis weiterer besiedelbarer Quartiere für Fledermäuse und/ oder Nisthöhlen für Brutvögel (z.B. tiefe Spalten), wird bei der Durchführung von $A_{AFB}3$ und $A_{AFB}4$ die Anzahl auszubringender Nistkästen/ Quartiere entsprechend erhöht.

V_{AFB}3 – Entsprechend den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung sind ggf. weitere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen

Sollten im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (V_{AFB}2) Besiedlungen von geschützten xylobionten Käfern innerhalb des Plangebietes festgestellt werden, so sind diese zu bergen und zwischenzuhältern und zu gegebener Zeit an geeigneter Stelle freizulassen bzw. anzusiedeln. Des Weiteren sind ggf. festgestellte besiedelte Mulmhöhlen bzw. höhlentragende Abschnitte nicht zu fällen, sondern abzusetzen und zu bergen und an geeignete Stellen außerhalb des B-Plangebietes dauerhaft zu verbringen. Sollten im Rahmen der Ökologischen Bauüberwachung Igelvorkommen dokumentiert werden, sind diese zu bergen und in sichere Strukturen im Umkreis zu verbringen.

V_{AFB}4 – bauzeitlicher Schutz von Großbäumen

Alle als Bestand zu erhaltenden Bäume sind während der Bauzeit mit einer Stammsicherung zu versehen und vor Beschädigungen zu schützen.

V_{AFB}5 – Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen

Zur Reduzierung von übermäßigen Lichtemissionen gegenüber nachtaktiven Insekten ist der Einsatz von weit abstrahlenden Werbebeleuchtungen und Leuchtreklame nicht gestattet. Stattdessen sollen im Außenbereich ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen verwendet werden. Auch die Lichtfarbe muss entsprechend angepasst werden, um möglichst geringe Lockwirkungen auf Insekten zu erzielen.

V_{AFB}6 – Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden. Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes "sozialadäquates Risiko" vom Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit erfasst.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich (A_{AFB}xx)

A_{AFB}1 – Ersatzpflanzungen von Bäumen

Im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens ist eine externe Ausgleichsmaßnahme mit Anpflanzungen von Bäumen umzusetzen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme ist durch das Waldumwandlungsverfahren festzulegen. Eine Anpflanzung von Bäumen im räumlichen Zusammenhang zum Bauvorhaben (Stadtgebiet von Taucha einschl. Ortsteile) ist zu favorisieren. Mit der Ersatzpflanzung kann der Verlust der Nistplätze für freibrütende und höhlenbrütende Vogelarten und höhlenbewohnende Fledermäuse langfristig ausgeglichen werden. Da für die höhlenbewohnenden Tierarten diese Maßnahme erst sehr langfristig greift, da Baumhöhlen sich nur in alten Bäumen entwickeln, sollen für den kurzfristigen Ausgleich der Höhlenverluste die folgenden Ausgleichsmaßnahmen A_{AFB} 3 und A_{AFB} 4 umgesetzt werden.

A_{AFB}2 – Ersatzpflanzungen von heimischen Sträuchern

Infolge der Gebüschrodungen gehen zahlreiche Gebüsche verloren, welche aktuell Nistplätze für Brutvögel sind. Um den Verlust dieser Nistplätze auszugleichen, wird empfohlen im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens eine anzulegende Baumpflanzung in Kombination mit Hecken oder gebüschreichen Wald-Mantelstrukturen durchzuführen.

Es ist optimal, dornige und dichtwachsende Straucharten wie Weißdorn (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Heckenrose (*Rosa* spp.) in die Pflanzungen zu integrieren. Solche Sträucher können stellenweise auch dichter gruppiert werden, was ihre Eignung als Brutplätze für gebüschbrütende Vögel weiter erhöht.

A_{AFB}3 – Anbringen von Vogelnistkästen für Höhlenbrüter

Infolge der Baumfällungen gehen mindestens 5 Baumhöhlen verloren, welche Bruthöhlen von Höhlenbrütern wie Star, Blau- und Kohlmeise gewesen sind. Um den Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, sind im Stadtgebiet von Taucha an geeigneter Stelle 20 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen (übliche Erhöhung um Faktor 4). Es wird empfohlen, die Kästen im Stadtpark Taucha an der Wurzner Straße/Am Schmiedehöfchen anzubringen, da dort infolge von notwendig gewordenen Verkehrssicherungsmaßnahmen zahlreiche alte und auch Höhlenbäume verloren gegangen sind. Bei dem Park ist zudem der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der höhlenbrütenden Vögel in Taucha noch gegeben.

Die Anzahl der anzubringenden Kästen kann sich entsprechend der Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung erhöhen. Das betrifft Höhlen, welche bei bisheriger Begutachtung vom Boden aus nicht erkennbar waren. Die ÖBB ermittelt die Anzahl zusätzlicher wegfallender Baumhöhlen, der Ausgleich erfolgt dann wiederum um den Faktor 4 erhöht.

A_{AFB}4 – Anbringen von Fledermauskästen

Infolge der Baumfällungen gehen mindestens 5 Baumhöhlen verloren, welche potenziell Quartiere für Fledermäuse sind. Um den Verlust dieser Quartiere auszugleichen, sind im Stadtgebiet von Taucha an geeigneter Stelle 5 Fledermauskästen anzubringen. Es wird empfohlen, die Kästen in einer Kastengruppe im Stadtpark Taucha an der Wurzner Straße/Am Schmiedehöfchen anzubringen, da dort infolge von notwendig gewordenen Verkehrssicherungsmaßnahmen zahlreiche alte und auch Höhlenbäume verloren gegangen sind. Bei dem Park ist zudem der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der Fledermäuse in Taucha noch gegeben.

7 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG

Bei Umsetzung der hier vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 44 Abs 1 bis 3 BNatSchG nicht notwendig.

8 Verzeichnisse

8.1 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in kodifizierter Fassung vom 30. November 2009.
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06. Juni 2013, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI S. 782) geändert worden ist.

Literatur

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BARATAUD, M. (2007): Fledermäuse, 27 europäische Arten. Buch + 2 Audio CDs, Echtzeit und Zeitdehnung. Musikverlag Edition AMPLE.
- BERGMANN, H.-H., H.-W. HELB & S. BAUMANN (2008): Die Stimmen der Vögel Europas. Mit Audio-CD. AULA Verlag Wiebelsheim, 671 S.
- BERNHARDT, A., G. HAASE, K. MANNSFELD, H. RICHTER & R. SCHMIDT (1986): Naturräume der sächsischen Bezirke. In: Sächs. Heimatbl. 4 und 5/1986, Dresden, S. 166-170.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie Neumann, Radebeul, 270 S.
- BFN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn Bad Godesberg.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag Bielefeld, 160 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.
- GEDEON, K., C GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELD, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING,

- S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- GÖRNER, M. & H. HACKETHAL (1987): Säugetiere Europas beobachten und bestimmen. Neumann Verlag Leipzig Radebeul, 371 S.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti Verlag Bielefeld, 424 S.
- HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg., 2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20. Laurenti Verlag Bielefeld, 296 S.
- HAUER, S., H. ANSORGE, & U. ZÖPHEL (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231-256.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN LS (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten.
- LAU, M. (2011), in: Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Berlin.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora- Habitat- Richtlinie (FFH-RL) des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1992 (92/43/EWG). Bundesamt für Naturschutz – Zoologischer Artenschutz. Bonn 2004.
- LFULG (2017a): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017) http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm download am 15.01.2018.
- LFULG (2017b): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 30.03.2017) http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm download am 15.01.2018.
- LFULG (2013): Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten, Version 1.1 thtp://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Text_Besondere_artenschutzrechtliche_Bedeutung_Vogelarten_1.0_100303.pdf download am 15.01.2018.
- LFULG (2014): http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/-Reptilien-artenzahlkarte.JPG (letzter Zugriff am 15.01.2018).
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht 31. Jahrgang Heft 2 2009 S. 91100, Springer Verlag.
- MEINIG, H., P. BOYE, P. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- NABU SACHSEN (2020a): Fledermausschutz in Sachsen, online-Portal des NABU-Landesverband Sachsen e.V.. http://www.fledermausschutz-sachsen.de/ (letzter Zugriff am 10.11.2020).

- NABU SACHSEN (2020b): Aktueller Stand der Reptilienerfassung für den Atlas der Reptilien in Sachsen. Karten mit der Verbreitung der Arten auf Quadrantenbasis (Stand Januar 2011). http://www.nabu-sachsen.de/images-/stories/pdf/feldichthy (letzter Zugriff am 15.10.2020).
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den ökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. In: Riecken, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen. Schriftenreihe Landschaftsplanung u. Naturschutz 32: 99-119.
- REINHARDT, R. (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächs. Landesamt f. Umwelt u. Geologie, Dresden, 29 S.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S.165-194.
- REINHARDT, R., SBIESCHNE, H., SETTELE, J., FISCHER, U. & FIEDLER, G. (2007): Tagfalter von Sachsen. Beiträge zur Insektenfauna Sachsens, Band 6, Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 11, Dresden, 696 S.
- REINHARDT, R. & D. WAGLER (2017): Nektar- und Raupennahrungspflanzen ein Beitrag zur Nahrungsökologie sächsischer Tagfalter. Mitteilungen Sächsischer Entomologen, Supplement 12., 168 S.
- REINHARDT, R., A. HARPKE, S. CASPARI, M. DOLEK, E. KÜHN, M. MUSCHE, R. TRUSCH, M. WIEMERS & J. SETTELE (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Eugen Ulmer Verlag, 428 S.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlag Stuttgart, 191 S.
- RIECKEN, U. (1990): Ziele und mögliche Anwendungen der Bioindikation durch Tierarten und Tierartengruppen im Rahmen raum- und umweltrelevanter Planungen. In: Riecken, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen. Schriftenr. Landschaftsplanung u. Naturschutz 32: 9-26.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SCHILLER, R. (2004): Vorläufiges Verzeichnis der seit 1980 im Stadtgebiet von Leipzig nachgewiesenen Tagfalter (Papilionidea und Hesperoidea) und Widderchen (Zygaenidae). Maturna 13, S. 3-6.
- SCHILLER, R. (2011): Vorläufige Übersicht der zwischen 2006 und 2010 in Nordwestsachsen nachgewiesenen Großschmetterlingsarten. Mitteilungen Sächsischer Entomologen 96, Landesverband Sachsen der Entomofaunistischen Gesellschaft e.V. (Hrsg.), S. 4-20.
- SCHROER, S., N.-S. WEIß, M. GRUBISIC, A. MANFRIN, R.H.A. VAN GRUNSVEN, M. STORMS, A. BERGER, C.C. VOIGT, R. KLENKE & F. HÖLKER (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Bundesamt für Naturschutz, Heft 168, Bonn-Bad Godesberg, 199 S
- SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.

- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse das Praxisbuch. blv-Verlag München, 127 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehmbücherei 648, Westarp Wissenschaften, 212 S.
- SMUL (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt & Landwirtschaft (Hrsg.), Dresden, 720 S.
- STEFFENS, R., W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- STUFA (1995): Brutvogelatlas der Stadt und des Landkreises Leipzig. Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Leipzig, 137 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- SVENSSON, L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer – Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. – Kosmos Verlag Stuttgart, 400 S.
- ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden, 135 S.
- ZÖPHEL, U., H. TRAPP & R. WARNKE-GRÜTTNER (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens Kurzfassung (Dezember 2015). http://www.smul.sachsen.de/lfulg.

sonstige Unterlagen

- BÜRO FÜR STÄDTEBAU (2021): Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" in Taucha. Planwerk und Begründung, Stand 11.11.2021. büro für städtebau, Machern, Fr. B. Reinmold-Nöther, Plan und Begründung.
- VB MEYER (2017): Vermessungsplan und Baumkataster zum Plan. Vermessungsbüro (VB) Roland Meyer, Taucha, Plan und Tabelle vom 04.09.2017.
- HOMUTH+PARTNER ARCHITEKTEN (2021): Bebauungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" in Taucha. homuth+partner architekten, Leipzig, Planwerke.

8.2 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ad.	adult
AG	Auftraggeber
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 285, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
BV	Brutvogel
DZ	Durchzügler
EHZ	Erhaltungszustand
EU-VSRL	EU Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert in konsolidierter Fassung vom 01. Januar 2007.
Ind.	Individuum / -en
Кар.	Kapitel
LSG	Landschaftsschutzgebiet
mdl.	mündlich
MTBQ	Messtischblattquadrant
NG	Nahrungsgast
NSG	Naturschutzgebiet
RL D / RL SN	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
SCI	Europäisches FFH-Gebiet
SPA	Special Protected Area - Vogelschutzgebiet gem. EU-Vogelschutzrichtlinie
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde (hier Lkr. Nordsachsen)

8.3	Tabellenverzeichnis
Tabelle	1: Bäume mit Befund bei der Höhlenbaumkartierung am 09.04.2021 15
	2: überschlägige Flächenbilanzierung aus der Begründung zum B-Plan "Bogumilspark" FÜR STÄDTEBAU 2021)
	3: Vorhabensbezogene Wirkfaktoren basierend auf dem "Fachinformationssystem des FFH-Verträglichkeitsprüfung" (Stand: 02.12.2016) zusammengestellt
Tabelle	4: Termine zur Erfassung der Fledermäuse
Tabelle	5: Im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2020/2021 nachgewiesene Fledermausarten 27
Tabelle	6: Begehungstermine der Brutvogelerfassung
Tabelle	7: Verwendete Nachweiskategorien der Brutvogelkartierung (nach EOAC)31
	8: Die in den Jahren 2020/2021 im Plangebiet nistenden Vogelarten (Legende am nende)
	9: Die im Gebiet vertretenen Brutvogelarten, Brutpaaranzahlen, höchster festgestellter und Dominanz in der Artengemeinschaft
	10: Relevanzprüfung streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in hin (LFULG 2017a)51
Tabelle	11: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden Vogelarten (LFULG 2017b)57
8.4	Abbildungsverzeichnis
Abbildu	ing 1: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) 11
den Gre	ing 1: Topographische Karte mit Lage des B-Plangebietes (rot umrandet, Bildmitte), sowie enzen des NATURA 2000 Schutzgebietes Nr. 212 Partheaue (Schraffur grün) in der Stadt i (Quelle GeoSN, Geoportal Sachsen)
	ing 2: Luftbild mit Grenze des B-Plangebietes (rot umrandet) mit Flurstücksgrenzen GeoSN, Geoportal Sachsen)
	ing 4: Verteilung der 15 Brutvogelarten auf die Ökologischen Gilden (siehe Tabelle 7,

9 Anhang Tabellen

Legende

zur nachfolgenden Tabelle 10 der Relevanzprüfung streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0, gem. SMUL (LFULG 2017a).

Relevanz

angekreuzt (x) wenn:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- 2 ein erforderlicher Lebensraum/Standort der Art liegt im Wirkraum nicht vor
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. für europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Art

Auflistung der prüfungsrelevanten, in Sachsen nicht ausgestorbenen / verschollen / nichtvorkommenden Arten gem. Auflistung SMUL (LFULG 2017a), Version 2.0

Schutz

sg

Rote Liste Sachsen	Λ	ausgestorben oder verschollen
Rote Liste Sachsen	U	ausgestorben oder verschöllen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

R extrem selten

3 gefährdet

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Anhang FFH-RL II Art des Anhang II der FFH-RL

IV Art des Anhang IV der FFH-RL

streng geschützte Art, Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG. Alle aufgeführten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng ge-

schützt.

Erhaltungszustand (EHZ)

G günstig

<mark>U</mark> unzureichend

schlecht

xx nicht ausreichend bekannt

Habitatkomplex

x die Art kommt im Hauptlebensraum vor bzw. die Reproduktionsstätte der Art liegt überwiegend im Hauptlebensraum

Die orange hervorgehobenen Arten sind als relevant festgestellt und bedürfen der weiteren Prüfung.

Tabelle 10: Relevanzprüfung streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen (LFULG 2017a).

ı	Relevan	z		Art		Schutz		EHZ	Hab	itatko	mplex	æ											
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	łeiden, Magerrasen	3rünland, Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	döhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins- /Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
•	_			doddonor / titilamo			0)					- 0,	- 0,					,~				ш \	
x	x x x	x x x x x x x	Amphibien Bombina bombina Bufo calamita Bufo viridis Hyla arborea Pelobates fuscus Rana arvalis Rana dalmatina Rana lessonae Triturus cristatus Reptilien Coronella austriaca Lacerta agilis	Rotbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Laubfrosch Knoblauchkröte Moorfrosch Springfrosch Kleiner Wasserfrosch Nördlicher Kammmolch Glattnatter Zauneidechse	3 2 2 3 V V V 3 3 3	II IV	sg sg sg sg sg sg sg sg	U S S U G G G XX U	x x x x x	x	x x	x x x x x x x x	x x x x x	x x	x x	x x x	x x x	x x	x x x x x	х		x x x	x x x x x x x
Х	Х		Natrix tesselata	Würfelnatter	1	IV	sg	S			Х											Х	
x x x	x x x	x	Säugetiere Barbastella barbastellus Canis lupus Castor fiber Cricetus cricetus Eptesicus nilssonii	Mopsfledermaus Wolf Biber Feldhamster Nordfledermaus	2 2 V 1 2	II IV II IV II IV IV	sg sg sg sg	U U G S	x x	x x	x	x	x		x	x x		x x	x	x x	x x		x
			Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg	U		х						X			х	Х	Х		
	Х	х	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	XX	х	х			X		Х	X							
	X X	Х	Lutra lutra Lynx lynx	Fischotter Luchs	3	II IV II IV	sg	G S	х		Х	Х	Х										
Х	X		LYTIX TYTIX	Luciis	1	11.17	sg	3	X														

	Relevan	z		Art		Schutz		EHZ	Hab	itatko	mplex	æ										40	
1	2	3	wissensch, Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	leiden, Magerrasen	3rünland, Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
	x	Ī	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	U	X	X	<u> </u>	0)	U)			0	<u> </u>	;Q	<u>ш</u>				ш_
х			Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	xx	х			Х	х										
х			Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	U	х	Х										Х	Х		
			Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	IV	sg	U	х	Х	х	Х								Х	Х		
Х			Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	XX		Х	Х	Х								Х	Х		
			Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	G	х	Х	х	Х								Х	Х		
			Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	G	х	Х						Х				Х	Χ		
			Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	U	х	Х		Х				Х				Х	Χ		
	х		Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	G	х	Х	Х	Х	Х							Х	Χ		
			Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	U	х	Х										Х			
			Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	U	х	Х		Х								Х		Х	
	х		Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3	IV	sg	U	х	Х		Х					Х			Х	Х		
			Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	G	х	Х	Х	Х				Х			Х	Х	Х	Х	
			Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	U	х	Х	Х	Х								Х			
			Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	G	х	Х						Х				Х	Х		
х			Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	U	х	Х						Χ			Х	Х	Х		
Х			Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	U	х	Х									Х	X	Х		
	Х		Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	3	IV	sg	U	Х	Х		Х				Х				Х		Х	
			Libellen																				
х	х		Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	S	ĺ					х									
х	х		Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	П	sg	S			Х					х							
х	х		Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	П	sg	S			Х					Х							
	х		Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	U			Х												
х	х		Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	U				Х	х	х									
х	х		Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	S				Х											х
	х		Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	U				х	х	х									х

	Relevan	z		Art		Schutz		EHZ	Hab	itatko	mplex	е											
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
	Х		Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	G U		X		Х											
Х	Х		Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	U				Х		Х									
			Käfer																				
			Aesalus scarabaeoides	Kurzschröter	1		sg	xx	х														
х			Gnorimus variabilis	Veränderl. Edelscharrkäfer	1		sg	S	х	х													
			Osmoderma eremita	Eremit	2	II IV	sg	U	х	Х													
			Protaetia aeruginosa	Großer Goldkäfer	1		sg	S	х	х													
х			Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	U	х	х													
х			Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	xx	х	Х													
х			Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	S	х	Х													
х	х		Carabus menetriesi pa- cholei	Menetries-Laufkäfer	1	П	sg	S					х	х									
	х		Cylindera arenaria vien- nensis	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	U														x	х
х	х		Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel- Prachtkäfer	*		sg	xx						x									
	Х		Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel- Prachtkäfer	*		sg	XX	х														
	х		Dytiscus latissimus	Breitrand	1	IIIV	sg	XX				х											х
	х		Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	2	II IV	sg	xx				Х											х
			Schmetterlinge																				
	х		Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	S	х														
х	х		Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	S						x									

	Relevan	z		Art		Schutz		EHZ	Hab	itatkoı	mplex	e											
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	ʻließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Лооге	leiden, Magerrasen	3rünland, Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Acker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	löhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
X	X		Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	ХХ	_>		- Ш-	0)	0)					:< <u></u>	Ľ	0			Ш
	x		Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen- Wellrandspanner	1		sg	S	x	x													
x	х		Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	XX	х														
	х		Carsia sororiata imbutata	Moosbeeren-Grauspanner	1		sg	S						Х									
x	х		Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	S							х								
x	х		Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	S	х	х													
x	х		Euxoa vitta	Sandraseneule	R		sg	xx	х						х								
х	х		Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	S	х						Х								
x	х		Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	xx							х								
х	х		Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur- Kleinspanner	2		sg	U														х	
x	х		Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	G			Х	Х	Х				Х						
	х		Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	*	II IV	sg	G								х	x						
	х		Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	1	II IV	sg	xx								Х	Х						
	х		Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	S	Х					Χ									
	х		Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	G					Х				Х		Х				х
Х	х		Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	S														Х	
х	×		Scopula decorata	Thymian- Steppenrasenspanner	1		sg	S							x								х
х	х		Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden- Wellenstriemenspanner	1		sg	xx							х								х
х	Х		Zygaena angelicae	Elegans-Widderchen	1		sg	S							х								
			Spinnen																				
х	х		Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinne	1		sg	S															Х

	Relevan	z		Art		Schutz		EHZ	Habi	itatkor	nplex	е										o)	
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
			Krebstiere		-		- 07	_			_				_		_		_		_	_	
x	x		Astacus astacus	Edelkrebs	*	V	sg	S			х	х											
х	х		Branchipus schaefferi	Echter Kiemenfuß	*		sg	S				х											
			Weichtiere																				
х	х		Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	ΙΙV	sg	S			х												
			Farn- und Samenpflanzen																				
х	x		Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	1	II IV	sg	U														х	
x	х		Botrychium matricariifolium	Ästige Mondraute	1		sg	S	х						х								
	х		Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	IIIV	sg	G			х	х											
x	х		Gentianella lutescens	Karpaten-Fransenenzian	1		sg	S							х								
х	х		Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	U			х												
	х		Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	1	IIIV	sg	S			Х	Х	Х										
х	х		Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	U														Х	

Legende

zur nachfolgenden Tabelle 11 der Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden Vogelarten, Version 2.0, gem. SMUL (LFULG 2017b).

Relevanz

angekreuzt (x) wenn:

- 1 der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- 2 ein erforderlicher Lebensraum der Art liegt im Wirkraum nicht vor
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. für häufige, weitverbreitete, ungefährdete Arten, 'Allerweltsarten').

Art

Auflistung der prüfungsrelevanten, in Sachsen nicht ausgestorbenen / verschollen / nichtvorkommenden Arten gem. Auflistung SMUL (LFULG 2017b), Version 2.0

Schutz

Rote Liste Sachsen 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

stark gefährdetextrem seltengefährdet

V Vorwarnliste
* ungefährdet

ng nicht gelistet

Anhang I EU-VSRL VRL-I Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

bg besonders geschützt

sg streng geschützte Art, Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

AB Artenschutzrechtliche Bedeutung

H häufige Brutvogelart (Allerweltsart)

haB hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Erhaltungszustand (EHZ)

G günstig

unzureichend
schlecht
GV Gastvogel
nb nicht bewertet

* abweichende Einstufung unter Berücksichtigung der Roten Liste

Habitatkomplex

x die Art kommt im Hauptlebensraum vor bzw. die Reproduktionsstätte der Art liegt überwiegend im Hauptlebensraum

Die orange hervorgehobenen Arten sind als relevant festgestellt und bedürfen der weiteren Prüfung.

Tabelle 11: Relevanzprüfung der in Sachsen vorkommenden Vogelarten (LFULG 2017b).

Rel	evar	ız	А	rt		Schutz		АВ	EHZ	Habita	tkompl	exe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
х	х		Corvus corone	Aaskrähe	*	-	bg	Н	G										-					
х	х		Calidris alpina	Alpenstrandläufer	ng		sg	haB	GV			х	Х											х
			Turdus merula	Amsel	*		bg	Н	G															
х	х		Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	VRL-I	sg	haB	nb	х														
х	х		Haematopus ostralegus	Austernfischer	R		bg	haB	nb			Х	Х	х										х
			Motacilla alba	Bachstelze	*		bg	Н	G															
х	х		Panurus biarmicus	Bartmeise	R		bg	haB	G				х	х										х
х			Falco subbuteo	Baumfalke	3		sg	haB	G	х	X	Х	х	х	х	X	х	х						х
х			Anthus trivialis	Baumpieper	V		bg	haB	U															
х	х		Gallinago gallinago	Bekassine	2		sg	haB	*S			Х	X	X	х		х	х	X					х
х	х		Aythya marila	Bergente			bg	haB	GV			Х	х											х
х	х		Anthus spinoletta	Bergpieper			bg	haB	GV				Х	Х	х			Х	Х	х				х
	х		Remiz pendulinus	Beutelmeise			bg	haB	U															
х	х		Merops apiaster	Bienenfresser	R		sg	haB	G			х	х			х	X			х			X	х
х			Carduelis flammea	Birkenzeisig			bg	Н	*G															
х	х		Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	VRL-I	sg	haB	S	х					х	х	X	х	х					х
х	х		Anser albifrons	Blässgans			bg	haB	GV				х				X	х	х					х
	х		Fulica atra	Blässralle	V		bg	haB	*U			х	х											х
	х		Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	VRL-I	sg	haB	G			х	х	Х	х			х						х
			Parus caeruleus	Blaumeise			bg	Н	G															

Re	levai	nz	A	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkompl	exe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Srünland/Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
			Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	•	bg	Н	G			_				_				_			_	
х	х		Anthus campestris	Brachpieper	2	VRL-I	sg	haB	S							X			X					х
	х		Tadorna tadorna	Brandgans	R		bg	haB	nb			Х	х											х
	х		Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2		bg	haB	S					х	x	x	х	Х	X	Х				х
х	х		Tringa glareola	Bruchwasserläufer	ng	VRL-I	sg	haB	GV			Х	х	х				х	X					х
			Fringilla coelebs	Buchfink	*		bg	Н	G															
			Dendrocopos major	Buntspecht	*		bg	Н	G															
	х		Corvus monedula	Dohle	3		bg	haB	U	Х	X						х		X	х	Х			
х	х		Gallinago media	Doppelschnepfe	ng	VRL-I	sg	haB	GV				x	х			х	Х						
			Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		bg	Н	G															
	х		Acroceph. arundinaceus	Drosselrohrsänger	*		sg	haB	G			Х	Х	Х										х
х	х		Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	ng		bg	haB	GV			Х	Х	Х				Х						х
			Garrulus glandarius	Eichelhäher	*		bg	Н	G															
х	х		Somateria mollissima	Eiderente	ng		bg	haB	GV			Х	X											х
х	х		Clangula hyemalis	Eisente	ng		bg	haB	GV			Х	х											х
	х		Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	haB	U			Х	Х											
			Pica pica	Elster	*		bg	Н	G															
х	х		Carduelis spinus	Erlenzeisig	*		bg	Н	G															
	х		Phasianus colchicus	Fasan	ng		bg	Н	nb															
	х		Alauda arvensis	Feldlerche	V		bg	haB	U							X	Х		X	Х				х
	х		Locustella naevia	Feldschwirl			bg	Н	J															

Rel	evan	z	Ar	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	-els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
		Ū	Passer montanus	Feldsperling	V		bg	Н	G G			- Њ	- 0)	- 0)						<u> </u>				
х	х		Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	*		bg	Н	G															
х	х		Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	haB	G	х		х	х											х
			Phylloscopus trochilus	Fitis	V		bg	Н	G															
	х		Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	*		sg	haB	U			x	x						x	x			x	х
х	х		Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	VRL-I	sg	haB	U			x	x											х
х	х		Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2		sg	haB	S			x	x											х
	х		Mergus merganser	Gänsesäger	R		bg	haB	U			х	х											х
			Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	*		bg	Н	G															
			Sylvia borin	Gartengrasmücke	V		bg	Н	G															
			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		bg	haB	G															
	х		Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	*		bg	Н	G															
			Hippolais icterina	Gelbspötter	V		bg	haB	U															
х	х		Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	*		bg	Н	G															
			Serinus serinus	Girlitz	*		bg	Н	G															
	х		Emberiza citrinella	Goldammer	*		bg	Н	G	х	х					X	х		X	Х				х
х	х		Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	ng	VRL-I	sg	haB	GV			Х	X				х		X					
	х		Miliaria calandra	Grauammer	V		sg	haB	G								х		X	х				х
	х		Anser anser*	Graugans*	*		bg	haB	G			Х	X	X			х	х	X					х
	х		Ardea cinerea	Graureiher	*		bg	haB	G	х	х	х	Х	х			х	х	х					х

Re	elevai	nz	Ar	t		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	-els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
-			Muscicapa striata	Grauschnäpper	*		bg	Н	G			<u> </u>	- 07	- 07				<u> </u>						
	х		Picus canus	Grauspecht	*	VRL-I	sg	haB	G	х	х					х					х			
	х		Numenius arquata	Großer Brachvogel	0		sg	haB	nb			х	X	Х			х	X	Х					х
			Carduelis chloris	Grünfink	V		bg	Н	G															
х	х		Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R		bg		nb	х	Х													
х	х		Tringa nebularia	Grünschenkel	ng		bg		nb			Х	x	х				X	Х					х
			Picus viridis	Grünspecht	*		sg		G	Х	Х					Х	X				Х			
	х		Accipiter gentilis	Habicht	*		sg		G	Х	Х		X											
х	х		Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	VRL-I	sg		nb	х	Х													
х	х		Bonasa bonasia	Haselhuhn	0	VRL-I	bg		nb	Х	Х													
	х		Galerida cristata	Haubenlerche	1		sg		S							Х				Х	Х			х
х	х		Parus cristatus	Haubenmeise	V		bg	Н	G															
	Х		Podiceps cristatus	Haubentaucher	*		bg	haB	G			Х	X											х
			Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			bg	Н	G															
			Passer domesticus	Haussperling	V		bg	Н	G															
			Prunella modularis	Heckenbraunelle	*		bg	Н	G															
Х	х		Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	haB	U	Х						Х			X				X	х
Х	х		Larus fuscus	Heringsmöwe	R		bg	haB	U			Х	X						X					х
	Х		Cygnus olor	Höckerschwan	*		bg	haB	G			Х	X	X			Х	X	Х					х
	Х		Columba oenas	Hohltaube	*		bg	haB	G	Х	Х								X					
х	х		Philomachus pugnax	Kampfläufer	ng	VRL-I	sg	haB	GV			Х	Х	Х			Х	Х	Х					Х

Re	leva	nz	А	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Srünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
х	х		Branta canadensis	Kanadagans	ng		-	Н	nb			<u> </u>	- 07	- 07						<u> </u>		_	<u></u>	
х	х		Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R		sg	haB	nb		х	х	х	х										
			Coccoth. coccothraustes	Kernbeißer	*		bg	Н	G															
	х		Vanellus vanellus	Kiebitz	1		sg	haB	S			х	x	х	х		х	x	х	х				х
х	х		Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer	ng		bg	haB	GV			х	X	X					х					х
			Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		bg	Н	G															
			Sitta europaea	Kleiber	*		bg	Н	G															
х	х		Porzana parva	Kleinralle	R	VRL-I	sg	haB	nb				X	Х										
			Dendrocopos minor	Kleinspecht	*		bg	Н	G															
	х		Anas querquedula	Knäkente	1		sg	haB	S			Х	X	X			Х	Х						х
х	х		Calidris canutus	Knutt	ng		bg	haB	GV			х	X											х
			Parus major	Kohlmeise	*		bg	Н	G															
х	х		Netta rufina	Kolbenente	R		bg	haB	nb			Х	X											Х
	х		Corvus corax	Kolkrabe	*		bg	Н	G															
	х		Phalacrocorax carbo	Kormoran	V		bg	haB	G		Χ	Х	Х											
х	х		Circus cyaneus	Kornweihe	1	VRL-I	sg	haB	nb					X			Х	Х	X					Х
х	х		Grus grus	Kranich	*	VRL-I	sg	haB	G	Х			X	X	X		Х	Х	X					Х
	х		Anas crecca	Krickente	1		bg	haB	S	Х			X	X	X			Х						Х
			Cuculus canorus	Kuckuck	3		bg	haB	U	Х	X	Х	X	X	X	X		X		Х				х
х	х		Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	ng		bg	haB	GV				X				X	X	Х					Х
	х		Larus ridibundus	Lachmöwe	V		bg	haB	J			Х	Х				Х	Х	Х					Х

Re	levar	ız	А	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
	x		Anas clypeata	Löffelente	1		bg	haB	S				X	X			х	X		<u> </u>				Х
х	х		Larus marinus	Mantelmöwe	ng		bg	haB	GV			х	х											х
	х		Apus apus	Mauersegler	*		bg	Н	G															
	х		Buteo buteo	Mäusebussard	*		sg	haB	G	х	х						х		х	х				х
	х		Delichon urbica	Mehlschwalbe	3		bg	haB	U															
х	х		Falco columbarius	Merlin	ng	VRL-I	sg	haB	GV								Х	Х	X	х				х
х	х		Turdus viscivorus	Misteldrossel	*		bg	Н	G															
х	х		Larus michahellis	Mittelmeermöwe	R		bg	haB	U			х	х						X					х
х	х		Mergus serrator	Mittelsäger	ng		bg	haB	GV			х	х											х
	х		Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	VRL-I	sg	haB	U	Х	Х													
			Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	*		bg	Н	G															
х	х		Aythya nyroca	Moorente	1	VRL-I	sg	haB	nb			Х	Х											х
х	х		Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	ng	VRL-I	sg	haB	GV										X					х
			Luscinia megarhynchos	Nachtigall	*		bg	Н	G															
х	Х		Corvus corone cornix	Nebelkrähe	*		bg	Н	G															
	Х		Lanius collurio	Neuntöter	*	VRL-I	bg	haB	G		Х					Х	Х		X	Х				х
	Х		Alopochen aegyptiacus	Nilgans	ng		-	Н	nb															
х	х		Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	ng	VRL-I	sg	haB	GV				X	X										х
х	х		Podiceps auritus	Ohrentaucher	ng	VRL-I	sg	haB	GV				X											х
х	х		Emberiza hortulana	Ortolan	3	VRL-I	sg	haB	U		Х								X					
Х	х		Anas penelope	Pfeifente	nb		bg	haB	nb			Х	Х	Х			Х	Х						Х

Rel	evan	z	А	\rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkompl	exe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Sebäude, Siedlungen	döhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Sergbaubiotope
х	x		Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	ng	VRL-I	bg	haB	GV			Х	X	- 0)						<u> </u>			_ ь	
			Oriolus oriolus	Pirol	V		bg	Н	G															
х	х		Gavia arctica	Prachttaucher	ng	VRL-I	bg	haB	GV			х	х											х
х	х		Ardea purpurea	Purpurreiher	nb	VRL-I	sg	haB	nb				х	х										х
			Corvus corone corone	Rabenkrähe	*		bg	Н	G															
х	х		Sterna caspia	Raubseeschwalbe	ng	VRL-I	sg	haB	GV				x											х
	х		Lanius excubitor	Raubwürger	2		sg	haB	*U		Х				X	x	Х		X	Х				х
	х		Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3		bg	haB	U			Х	x	х			Х	Х	X		x			х
х	х		Aegolius funereus	Raufußkauz	*	VRL-I	sg	haB	G	х														
	х		Perdix perdix	Rebhuhn	1		bg	haB	S								X		Х	Х	X		Х	х
х	х		Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	ng		bg	haB	GV				х						Х					х
	х		Aythya fuligula	Reiherente	*		bg	haB	G			Х	х											х
х	х		Turdus torquatus	Ringdrossel	1		bg	haB	S	Х	X						X		Х	X				
х	х		Branta bernicla	Ringelgans	ng		bg	haB	GV				X				Х		X					х
			Columba palumbus	Ringeltaube	*		bg	Н	G															
	х		Emberiza schoeniclus	Rohrammer	*		bg	haB	*G															
х	х		Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	VRL-I	sg	haB	G				X											Х
	х		Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R		sg	haB	G				X	х				Х						
	х		Circus aeruginosus	Rohrweihe	*	VRL-I	sg	haB	U				Х	Х			Х	х	X					х
х	х		Falco vespertinus	Rotfußfalke	ng	VRL-I	sg	haB	GV				Х				Х		X	X				
х	х		Branta ruficollis	Rothalsgans	ng	VRL-I	sg	haB	G۷				х				Х		х					х

Rel	evar	z	А	ırt		Schutz		АВ	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	leiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	löhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
Х	х		Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1		sg	haB	S			<u> </u>	X	- 07				<u> </u>		<u> </u>		_ _		х
			Erithacus rubecula	Rotkehlchen	*		bg	Н	G															
	х		Milvus milvus	Rotmilan	*	VRL-I	sg	haB	G	х	х		x				х		х	х				х
х	х		Tringa totanus	Rotschenkel	1		sg	haB	S			х	X	X				Х						х
х	х		Anser fabalis	Saatgans	ng		bg	haB	GV				х				х	х	Х					х
х			Corvus frugilegus	Saatkrähe	2		bg	haB	U		х						х		Х	х	х			
х	х		Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	ng	VRL-I	sg	haB	GV				х											
х	х		Melanitta fusca	Samtente	ng		bg	haB	GV			х	х											х
х	х		Calidris alba	Sanderling	ng		bg	haB	GV				X											х
х	х		Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	ng		sg	haB	GV			х	X											х
	х		Motacilla flava	Schafstelze	V		bg	haB	G			х	X	X			х	x	Х	х				х
	х		Bucephala clangula	Schellente	*		bg	haB	G	х	х	х	X											х
х	х		Acroc. schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3		sg	haB	U				X	X										х
	х		Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	*		bg	haB	G		Х	Х		X				Х						
	х		Tyto alba	Schleiereule	2		sg	haB	U								X	Х	X	х	Х			
	х		Anas strepera	Schnatterente	3		bg	haB	U				X	х				Х						х
			Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	*		bg	Н	G															
	X		Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1		sg	haB	S				X											х
	х		Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	*		bg	haB	G							X			Х	Х				х
Х	х		Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	bg	haB	U			х	X						Х					х
	Х		Oxyura jamaicensis	Schwarzkopf- Ruderente	ng		-	Н	nb															

Re	leva	nz	A	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	3NatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Sebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
	х		Milvus migrans	Schwarzmilan	*	VRL-I	sg	haB	G	Х	х	х	Х	Х	_	_	Х	х	х				_	х
	х		Dryocopus martius	Schwarzspecht	*	VRL-I	sg	haB	G	х	х													
х	х		Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	VRL-I	sg	haB	U	х	х	х	Х	X			Х	x						
х	х		Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	haB	G	х	х	х	Х	X										х
х	х		Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer	ng		bg	haB	GV			Х	X											х
	х		Larus argentatus	Silbermöwe	R		bg	haB	U			Х	X						X					х
х	х		Egretta alba	Silberreiher	ng	VRL-I	sg	haB	GV			Х	X	х			Х	Х	X					х
			Turdus philomelos	Singdrossel	*		bg	Н	G															
х	х		Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	haB	*G			Х	X	X			Х	Х	X					х
	х		Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	*		bg	haB	G															
	х		Accipiter nisus	Sperber	*		sg	haB	G	Х	Х									Х				
	х		Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	sg	haB	U		Х					х	Х		X	X				х
х	х		Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	3	VRL-I	sg	haB	*G	Х					Х									
х	х		Anas acuta	Spießente	nb		bg	haB	GV				х	Х				х						х
х	х		Luscinia luscinia	Sprosser	R		bg	haB	nb	х	х		X	х						Х				
			Sturnus vulgaris	Star	*		bg	Н	G															
х	х		Athene noctua	Steinkauz	1		sg	haB	S		х						х		X	х	х			
	х		Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1		bg	haB	S							X			X	Х			Х	х
х	х		Arenaria interpres	Steinwälzer	ng		sg	haB	GV			Х	X											х
х	х		Himantopus himantopus	Stelzenläufer	nb	VRL-I	sg	haB	nb				X											
Х	х		Larus cachinnans	Steppenmöwe	R		bg	haB	J			Х	Х						Х					х

R	eleva	anz	A	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1		. 3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Sebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
)			Gavia stellata	Sterntaucher	ng	∢ VRL-I	<u>m</u> bg	haB	Ш S GV	>	0	Χ	X	<u> </u>	2		0	<u>ш</u>	:∢	<u>rc</u>	<u> </u>		<u>ш</u>	X
			Carduelis carduelis	Stieglitz	*		bg	Н	G															
	x		Anas platyrhynchos*	Stockente*	V		bg	haB	G		х	х	х	х			х	х			X			х
	x	:	Columba livia domestica	Straßentaube	*		-	Н	G															
	x	:	Larus canus	Sturmmöwe	*		bg	haB	U			х	Х						х					х
>	×	:	Limicola falcinellus	Sumpfläufer	ng		bg	haB	GV			х	х											
	х	:	Parus palustris	Sumpfmeise	*		bg	Н	G															
			Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	*		bg	Н	G															
	х	:	Aythya ferina	Tafelente	3		bg	haB	U			х	Х											х
>	x	:	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	*		bg	haB	G	х	Х										X			
>	×	:	Parus ater	Tannenmeise	*		bg	Н	G															
	x	:	Gallinula chloropus	Teichralle	V		sg	haB	G			х	X	х										х
	x	:	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	*		bg	Н	G															
>	x		Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	ng		bg	haB	GV			х	Х											х
)	×	:	Melanitta nigra	Trauerente	ng		bg	haB	GV			Х	Х											х
			Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V		bg	Н	G															
>	×	:	Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	VRL-I	sg	haB	nb			х	X											х
	x	:	Porzana porzana	Tüpfelralle	1	VRL-I	sg	haB	S				X	х										
	x	:	Streptopelia decaocto	Türkentaube	*		bg	Н	G															
	x	:	Falco tinnunculus	Turmfalke	*		sg	haB	G	х	Х						Х	Х	X	X	X		Х	х
	х	:	Streptopelia turtur	Turteltaube	3		sg	haB	*U	х	х					х				х				х

Rel	evai	nz	А	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	-euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	-els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
Х	х		Limosa limosa	Uferschnepfe	0		sg	haB	nb			x	Х	Х		_		×						x
	х		Riparia riparia	Uferschwalbe	*		sg	haB	G			х	х										х	х
х	х		Bubo bubo	Uhu	V	VRL-I	sg	haB	U	х		х	х				х		х	х			х	х
х	х		Turdus pilaris	Wacholderdrossel	*		bg	Н	G															
	х		Coturnix coturnix	Wachtel	3		bg	haB	U								X		Х	Х				х
х	х		Crex crex	Wachtelkönig	2	VRL-I	sg	haB	U					X			Х	X	Х	Х				
	х		Certhia familiaris	Waldbaumläufer	*		bg	Н	G															
	х		Strix aluco	Waldkauz	*		sg	haB	G	х	Х						Х		Х		х			
	х		Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V		bg	Н	G															
			Asio otus	Waldohreule	*		sg	haB	G	х	х					X	х		х	х	x			
	х		Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V		bg	haB	G	х														
	х		Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		sg	haB	nb	х		x	Х	x	X			X	Х					х
	х		Falco peregrinus	Wanderfalke	3	VRL-I	sg	haB	G	х			Х				х	X	х		Х		Х	х
х	х		Cinclus cinclus	Wasseramsel	V		bg	haB	G			Х									X			
	х		Rallus aquaticus	Wasserralle	V		bg	haB	U				X	Х										х
	х		Parus montanus	Weidenmeise	*		bg	Н	G															
х	х		Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	ng	VRL-I	bg	haB	GV			Х	X											х
х	х		Chlidonias leucopterus	Weißflügel- Seeschwalbe	ng		sg	haB	GV			X	х											х
	х		Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	haB	U		X	X	Х	X			X	X	Х		Х			
х	х		Branta leucopsis	Weißwangengans	ng	VRL-I	bg		GV				X				Х		Х					х
	х		Jynx torquilla	Wendehals	3		sg		U	Х	х				х	х					Х			Х

Rel	evar	ız	А	rt		Schutz		AB	EHZ	Habita	tkomp	lexe												
1	2	3	wissensch. Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang I EU-VSRL	BNatSchG	artenschutzrechtliche Bedeutung	Erhaltungszustand in Sachsen	Wälder	Gehölze	-ließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	3rünland/Grünanlagen	euchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	3ebäude, Siedlungen	Jöhlen, Bergwerksanlagen	els-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope
	X		Pernis apivorus	Wespenbussard	<u>~</u> V	∢ VRL-I	sg	a	U U	X	<u>. о</u>	<u>L</u>	<u> </u>	<u> </u>	2	X	<u> </u>	Ш.	<u>:<</u> X	x	<u> </u>	T	<u> </u>	x
х	х		Upupa epops	Wiedehopf	2		sg		U		х					х	х			х				х
	х		Anthus pratensis	Wiesenpieper	2		bg		S					х	х		х	х	х	х				х
х	х		Circus pygargus	Wiesenweihe	2	VRL-I	sg		nb					х			х	х	х					х
	х		Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V		bg	Н	G															
х	х		Falco cherrug	Würgfalke	nb	VRL-I	sg		nb														х	
			Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	*		bg	Н	G															
х	х		Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	VRL-I	sg		U	х					X	Х								Х
			Phylloscopus collybita	Zilpzalp	*		bg	Н	G															
х	х		Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	VRL-I	sg		U				х	х										Х
х	х		Anser erythropus	Zwerggans	ng	VRL-I	bg		GV				х				Х	X	Х					Х
х	х		Larus minutus	Zwergmöwe	ng	VRL-I	bg		GV			Х	х											Х
х	х		Mergus albellus	Zwergsäger	ng	VRL-I	bg		GV			Х	х											
х	х		Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	VRL-I	sg		nb	Х														
х	х		Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	ng		sg		GV			Х	х	Х	X		X	X	Х	х			X	Х
х	х		Cygnus columbianus	Zwergschwan	ng	VRL-I	bg		GV				Х	Х			X	X	Х					Х
х	х		Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	VRL-I	sg		nb			Х	х											Х
х	х		Calidris minuta	Zwergstrandläufer	ng		bg		GV			Х	х											х
	х		Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		bg		G			Х	Х											х